



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Kommission zur Wahrnehmung der Belange der
Kinder (Kinderkommission)

Protokoll der 5. Sitzung

Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission)

Berlin, den 5. November 2025, 17:00 Uhr

Paul-Löbe-Haus, Raum 2.200

Vorsitz: Michael Hose, MdB

Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 1 teilweise öffentlich

Fachgespräch zum Thema: Sharenting und Kinderin-
fluencer – Kommerzialisierung von Kindheit (1. Teil)

a) Öffentlicher Teil: **Seite 5**
17:00 bis ca. 18:00 Uhr

b) Nicht öffentlicher Teil: **Seite 18**
ca. 18:00 bis 18:30 Uhr

Tagesordnungspunkt 2 nicht öffentlich Seite 27

Pressemitteilung zur Aktion „Begehbares Plakat“ der
UBSKM am 11. November 2025

Tagesordnungspunkt 3 nicht öffentlich Seite 27

Aktion der Kinderkommission im Jahr 2026 anläss-
lich des Red Hand Days



Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Kommission zur Wahrnehmung der Belange der
Kinder (Kinderkommission)

Tagesordnungspunkt 4 nicht öffentlich Seite 27

Stellungnahmen der Kinderkommission

Tagesordnungspunkt 5 nicht öffentlich Seite 27

Verschiedenes

Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Anwesenheit	Stellvertretende Mitglieder	Anwesenheit
CDU/CSU	Hose, Michael	ja	Zeulner, Emmi	nein
AfD	Rudzka, Angela	nein	Rathert, Dr. Anna	nein
SPD	Reichardt, Truels	ja	Rump, Daniela	nein
BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN	Slawik, Nyke	ja	Fischer, Simone	nein
Die Linke	Hermeier, Mareike	ja	Köktürk, Cansin	nein

Sachverständige

	Anwesenheit
Alig, Olivia	ja
Claßen, Dr. Jörn	ja
Kindling, Dr. Richard	ja
Schwob, Dr. Lea	ja
Pohle, Sophie	ja
Grüner, Christian	ja



Wortprotokoll

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der **Vorsitzende**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Begrüßung der Kollegen kann ich sehr kurz machen. Schön, dass Sie da sind. Liebe Gäste, ich begrüße Sie zur 5. Sitzung der Kinderkommission. Ich freue mich, dass Sie alle da sind, freue mich auch über diejenigen, die online zugeschaltet sind, freue mich auch, dass Vertreter der Bundesregierung da sind. Wir haben auch einige Gäste heute. Schön, dass Sie vor allen Dingen den Weg heute zu uns gefunden haben, dass Sie extra nach Berlin gereist sind.

Die Tagesordnung für die heutige Sitzung ist Ihnen fristgerecht zugegangen. Unsere heutige Sitzung ist teilweise öffentlich.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es die Möglichkeit, die Sitzung per Video zu verfolgen.

Genau, jetzt kommen noch einige Gäste. Schönen guten Abend. Genau, ein Kollege, jetzt sind wir schon zu dritt. Truels, in der Schule war das immer so, die zu spät kommen wurden immer extra begrüßt, also Truels, hallo, grüß Dich. Schön, dass Du da bist.

Abg. **Truels Reichardt** (SPD): Ja, schön, dass wir ein Schulleiter als Vorsitzenden haben.

Der **Vorsitzende**: Ja, das haben die gehasst. Gut, aber anderes Thema.

Also, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit, die Sitzung per Video zu verfolgen.

Wir beginnen heute mit TOP 1, unserem teilweise öffentlichen Fachgespräch zum Thema „Sharenting und Kinderinfluencer – Kommerzialisierung von Kindheit“. Das ist heute die erste Veranstaltung. Wir werden uns bei der nächsten Sitzung

nächste Woche auch mit diesem Thema beschäftigen.

Zum Ablauf: der öffentliche Teil ist von 17:00 bis circa 18:00 Uhr geplant und der nicht öffentliche Teil dann von 18:00 bis circa 18:30 Uhr.

Im TOP 2 befassen wir uns dann mit einer Pressemitteilung zur Aktion „Begehbare Plakat“.

In TOP 3 wollen wir dann über den Red Hand Day 2026, eine Aktion von uns, sprechen.

Im TOP 4 soll es um zukünftige Stellungnahmen der Kinderkommission gehen. Wir haben als Kinderkommission die Möglichkeit, das möchte ich jetzt einführend noch mal für die Kollegen und auch die Öffentlichkeit sagen, Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen zu beschließen. Diese können wir in den Familienausschuss und darüber hinaus verteilen und können dann auch nachverfolgen, zu welchen Ergebnissen unsere Empfehlungen führen. Ich möchte das deswegen heute betonen und halte das auch sehr für sinnvoll, weil ich glaube, dass dieses Thema ein Thema sein könnte, das sich für unsere erste Stellungnahme und Handlungsempfehlung anbietet. Das werden wir dann aber gemeinschaftlich entscheiden, nachdem wir Sie heute gehört haben und dann auch beim nächsten Mal unsere Gäste gehört haben. Ich wollte Sie nur bitten, diesen Aspekt schon mal im Hinterkopf zu behalten, denn wir sollten uns dann nach den beiden Sitzungen spätestens mal darüber verständigen, ob wir das wollen oder ob wir das nicht wollen. Ob wir grundsätzlich solche Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen herausgeben, das werden wir dann im TOP 4 noch mal genauer besprechen, aber hier schon mal vorab die Informationen.

Wir haben dann noch den Top 5 Verschiedenes.

Gibt es Anmerkungen zur Tagesordnung? Sehe ich nicht, dann können wir so verfahren.



Tagesordnungspunkt 1a öffentlich

Fachgespräch zum Thema: Sharenting und Kinderinfluencer – Kommerzialisierung von Kindheit (1. Teil)

Der **Vorsitzende**: So, dann sind wir beim TOP 1a, öffentliches Fachgespräch zum Thema „Sharenting und Kinderinfluencer“. Ich begrüße Sie noch mal alle ganz herzlich und weise noch mal darauf hin, dass dieser Teil der Sitzung aufgezeichnet wird. Voraussichtlich ab morgen wird sie auch in der Mediathek auf bundestag.de und auf YouTube abrufbar sein. Zusätzlich wird eine Tonaufzeichnung angefertigt, um ein Wortprotokoll erstellen zu können. Dieses wird zu gegebener Zeit auf der Internetseite des Bundestages zugänglich sein. Über die restliche Sitzung wird dann ein Beschlussprotokoll erstellt, also über den nicht öffentlichen Teil.

Zu unserem Fachgespräch begrüße ich jetzt sehr herzlich zum einen Herrn Dr. Jörn Claßen, Herrn Dr. Richard Kindling und Frau Dr. Lea Schwob. Ich grüße Sie herzlich. Sie drei sind von der Medienkanzlei Brost Claßen aus Köln, und Sie drei sind für uns von Interesse, weil Sie ein Rechtsgutachten zu dem Thema erstellt haben, das uns auch vorliegt. Genau das haben die Mitglieder als Sitzungsunterlage für heute zur Vorbereitung erhalten.

Dieses Gutachten wurde vom Deutschen Kinderhilfswerk in Auftrag gegeben, und von dort ist heute Frau Pohle gekommen. Schön, dass Sie da sind und vielen Dank, dass Sie das in Auftrag gegeben haben. Sie steht uns dann auch zur Beantwortung grundsätzlicher Fragen zur Verfügung. Sie kommen aber nächste Woche auch nochmal wieder, also Sie bleiben uns erhalten.

Dann haben wir auch noch Herrn Christian Grüner, schön, dass Sie da sind, Sie sind Pädagoge und Mediator.

Schließlich begrüße ich noch Olivia Alig, auch Rechtsanwältin und Mediatorin. Schön, dass Sie da sind. Hallo.

Wir haben uns im Vorfeld darauf verständigt, dass Ihnen zunächst etwa zehn Minuten für ein Eingangsstatement zur Verfügung stehen, und danach treten wir in eine Frage-Antwort-Runde. Das heißt, die Mitglieder können Fragen stellen und Sie können dann einfach darauf antworten in einer losen Reihenfolge. Ich rufe Sie dann einfach auf und danach führen wir dann unser Gespräch nochmal in nicht öffentlicher Runde fort, also nach dem öffentlichen Teil, wie gesagt, bis ungefähr 18:00 Uhr folgt dann nochmal ein nicht öffentlicher Teil, wo wir weiter diskutieren.

Gibt es dazu Fragen, Anmerkungen? Das sehe ich nicht.

Dann fangen wir gleich an und auf meiner Liste steht zuerst Herr Claßen. Bitte schön, ich bitte Sie um das Wort. Schön, dass Sie da sind.

Dr. Jörn Claßen (Brost Claßen Rechtsanwälte): Vielen Dank für die Einladung zu diesem Fachgespräch, Herr Hose. Um uns noch mal kurz vorzustellen, wir sind zu dritt angereist, meine Kollegin Lea Schwob, mein Kollege Richard Kindling und ich, Jörn Claßen. Wir sind Anwälte der Kanzlei Brost Claßen. Wir sind auf Medien- und Presse-recht spezialisiert und schützen die Persönlichkeitsrechte von Unternehmen und von Personen.

Als Anwälte und Praktiker auf Seiten des Persönlichkeitsschutzes wurden wir von CAMPACT und vom Deutschen Kinderhilfswerk beauftragt, das Gutachten, über das wir heute sprechen, zu erstellen. Das Gutachten hat den Titel „Kindeswohlgefährdung durch kommerzielle Veröffentlichung von Kinderfotos und Videos im Internet“.

Wir haben gerade eben noch mal gesprochen – das Gutachten ist auf viel Resonanz gestoßen und hat offenbar einen Stein ins Rollen gebracht. Warum ist das so? Weil das Thema ein alltägliches Verhalten vieler Eltern betrifft, nämlich das unbedachte Teilen von Kinderfotos in den sozialen Medien. Dieses Verhalten kann in Extremfällen zu einer Kindeswohlgefährdung führen. Wir haben da die folgenden beiden Fälle herausgearbeitet. Zum einen ist das das sogenannte Family Influencing.

Hierbei werden Kinder ungefragt in die Werbevideos ihrer Influencer-Eltern reingezogen, und diese Videos entstehen oftmals in den eigenen vier Wänden, also im privaten Bereich. Das Familienleben wird im Grunde kommerzialisiert. Hierdurch kann im Extremfall die freie Entwicklung von Kindern gestört werden, wenn die Kinder schon sehr früh in digitale Scheinwelten reingezogen werden. In anderen Worten, die Tür zum Kinderzimmer wird für ein Online-Millionen-Publikum geöffnet. Zum anderen ein anderer Fall, den wir herausgearbeitet haben, wo es zu einer Kindeswohlgefährdung kommen kann, ist, wenn die Intimsphäre der Kinder verletzt wird, das heißt, wenn es unter anderem um geteilte Nacktaufnahmen geht oder um die Darstellung von Krankheiten.

Das ist die Ist-Situation, die zu der Frage führt, ob Handlungsbedarf besteht. Und da sind wir in unserem Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass Handlungsbedarf besteht, weil es aktuell keine klaren rechtlichen Vorgaben gibt, wann Fotos veröffentlicht werden dürfen und wann nicht. Es gibt keine rechtliche Orientierungshilfe für Eltern, für Behörden und auch für Gerichte. Vor diesem Hintergrund, also einer alltäglichen Gefährdung von Kinderrechten und zugleich fehlender rechtlicher Vorgaben, haben wir in unserem Gutachten ein Schutzkonzept entwickelt. Und auf das Schutzkonzept geht meine Kollegin Lea Schwob jetzt näher ein.

Dr. Lea Schwob (Brost Claßen Rechtsanwälte): Vielen Dank auch erst mal von meiner Seite für die Einladung. Wie mein Kollege Herr Dr. Claßen schon ausgeführt hat, war der maßgebliche Aufhänger unserer Untersuchung die Frage, inwiefern durch die kommerzielle Veröffentlichung von Kinderfotos im Internet eine Kindeswohlgefährdung vorliegen kann. Das haben wir in verschiedenen Kategorien in der Einzelfallprüfung bestätigen können. Das ist aber leider bislang nur Theorie. Es mangelt also trotz gesetzlicher Regelungen an einer Umsetzung. Und daher ist aus unserer Sicht ein sogenanntes Einwilligungskonzept erforderlich, dass das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung bereits proaktiv verhindern soll. Dieses Konzept knüpft an das grundsätzliche Einwilligungserfordernis bei der Veröffentlichung von

Bildnissen, also dem Recht am eigenen Bild, an. Wir haben dieses Konzept entwickelt unter Berücksichtigung der verschiedenen hier hineinspielenden Rechte, Grundrechte, insbesondere der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Kinder, aber auch der Elterngrundrechte, also des Rechts auf Erziehung der Kinder, das Recht auf Teilhabe an den digitalen Medien und auch dem staatlichen Schutzauftrag.

Wir haben dabei insgesamt folgende vier Stufen, entwickelt, die ich im nachfolgenden einmal kurz skizzieren möchte. Aus unserer Sicht ist es erforderlich, dass bis zum vollendeten siebten Lebensjahr ein Veröffentlichungsverbot im kommerziellen Kontext etabliert wird. Das insbesondere vor dem Hintergrund, dass hier ein besonderes Schutzbedürfnis der Kleinsten besteht. Ab dem siebten Lebensjahr stellt sich die Rechtslage, und das ist auch bereits die aktuell bestehende Rechtslage, so dar, dass es grundsätzlich so ist, dass die Eltern die Vertretungsbefugnis für die Erklärung einer solchen Einwilligung in die Veröffentlichung von Bildern haben. Hier besteht aber ein Interessenkonflikt, weil die Eltern auf der einen Seite die Gefährder sind, die in das Persönlichkeitsrecht eingreifen, auf der anderen Seite aber in der Rolle als gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erklären würden, sodass aus unserer Sicht da ein In-sich-Geschäft vorliegt, das nicht zulässig ist nach der Rechtslage. Deshalb muss hier eine unabhängige dritte Person eingeschaltet werden, also ein Ergänzungspfleger, der hier für die Einwilligung zuständig ist. Das ist dann der Fall, wenn die Kinder eben noch nicht einsichtsfähig sind, das heißt noch nicht absehen können, wann oder was für Folgen entsprechende Veröffentlichungen haben können. Anders ist es, wenn die Kinder eben zu dieser Einsichtsfähigkeit gelangen. Aus unserer Sicht ist das so ungefähr ab circa zehn bis zwölf Jahren der Fall, dass die Kinder also auch abschätzen können, was mit Fotos passiert, die in dieser Weise im Internet veröffentlicht werden, sodass wir ab diesem Zeitpunkt eine Doppelzuständigkeit sehen, dass die Kinder also neben ihren Eltern in die Veröffentlichung einwilligen sollen. Und das folgt auch insbesondere aus dem Recht an der Teilhabe in digitalen Medien und der Entwicklung einer Medienkompetenz, die die Kinder hier haben sollen. Die nächste Stufe wäre dann ab 16 Jahren zu setzen, wobei aus

unserer Sicht dann ein Alleinentscheidungsbefugnis der Kinder vorliegen soll.

Wir haben uns dann auch mit der Umsetzung dieses Konzepts beschäftigt, das natürlich vordergründig gerade im persönlichkeitsrechtlichen Kontext durch Richterrecht erfolgt. Wir haben uns aber auch Gedanken gemacht zu weiteren damit zusammenhängenden Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Jugendarbeitsschutz und Möglichkeiten, wie eben das Einwilligungskonzept und damit zusammenhängende Fragen umgesetzt werden können. Insbesondere auf den Jugendarbeitsschutz-Bereich wird mein Kollege Herr Dr. Kindling jetzt noch näher eingehen.

Dr. Richard Kindling (Brost Claßen Rechtsanwälte): Genau. Vielen Dank auch von meiner Seite. Vielen Dank für die Einladung.

Kurz zum Jugendarbeitsschutz. Das haben wir uns dann noch anknüpfend an die anderen rechtlichen Fragen angeschaut und gesagt: Okay, wir untersuchen einmal, wie die Rechtslage da aussieht. Und grundsätzlich gibt es das Jugendarbeitsschutzgesetz, und das kann auch Anwendung finden im Bereich des Influencer-Marketings. Allerdings ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass da die Gesetzeslage nochmal konkretisiert und klargestellt wird, dass auch eine Tätigkeit von Kindern im Bereich Influencer-Marketing unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen kann. Denn dann ist regelmäßig bei einer kommerziellen Tätigkeit eine behördliche Arbeitserlaubnis erforderlich. Und, das ist ein Vorschlag von uns, anknüpfend und zusätzlich dazu sollte eine Regelung geschaffen werden, dass die Einnahmen, die aus dieser Tätigkeit erzielt werden, auf ein Treuhandkonto eingezahlt werden müssen, das dann, wenn das jeweilige Kind 16 oder 18 Jahre alt ist, entsprechend an das Kind, das als Influencer oder als Influencerin tätig war, ausgezahlt wird. Das kennen wir schon aus anderen europäischen Ländern und ist, denke ich, ein guter Ansatz. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich freue mich, dass Sie das in der Zeit geschafft haben und uns auch so kompetent in das Thema eingeführt haben. Vielen Dank erstmal.

Und wir setzen fort mit Herrn Grüner. Bitte schön.

Christian Grüner (Pädagoge und Mediator): Ich teile nur mal schnell kurz die Präsentation. Auch von meiner Seite aus vielen Dank, dass ich heute hier sein darf. Ich bin sehr gespannt auf den Austausch miteinander und auf die unterschiedlichen Sichtweisen und Ergebnisse.

Ich finde vielleicht so zum Einstieg, dass die beiden Themen, für die heute da sind, Sharing und Kinder-Influencing, zwei schöne Beispiele sind für zwei Aspekte. Zum einen, dass es bei Themen, die hauptsächlich digital stattfinden, einfach eine sehr starke Zusammenarbeit verschiedener Bereiche und verschiedener Akteure, Akteurinnen aus unterschiedlichen Disziplinen braucht, die sich des Themas annehmen. Und zum Zweiten finde ich, es ist ein sehr schönes Beispiel für die Digitalisierung von Lebenswelten und eben auch ganz konkret für die Digitalisierung von Kindheit, die wir einfach haben und die immer wieder mit-schwingt, aber ich glaube noch nicht allen immer wirklich im kompletten Ausmaß bewusst ist. Deswegen finde ich es total gut, dass sich heute dazu ausgetauscht wird.

Ich steige eigentlich ganz gerne mal ein mit Potenzialen und Möglichkeiten und positiven Aspekten eines Themas, bevor ich mich den Risiken zuwende. Allerdings habe ich mich tatsächlich sehr schwergetan, beziehungsweise einfach nichts gefunden, wo ich mir gedacht habe, das wäre ein positiver Aspekt, den ich bei Sharenting sehen würde, wenn ich die Kinder selbst betrachte, um die es ja letztlich geht, deren Inhalte geteilt werden, weswegen ich dieses Mal also mit den Gefahren starten möchte.

Ich möchte einen kurzen Überblick über das Thema geben. Sehr kompakt, aber auch möglichst viel mit reingepackt, mit der Idee, dass einfach viele Themen und Stichpunkte schonmal so auf dem Tisch sind und im fortlaufenden Gespräch einfach aufgegriffen werden können.

Zunächst ist für mich eine ganz wichtige zentrale Sache der riesige Datenpool, der anfällt. Also wir

haben Bewegungsprofile der Kinder: Wo gehen die hin, wo sind die in Einrichtungen untergebracht, in welchen Sportvereinen sind die? Wie sehen die Kinder aus, was mögen die gerne? Wir sind in den Kinderzimmern direkt drin. Das heißt also eine enorme Menge an Daten, die sich ansammeln, persönliche Daten, hochsensible Daten, die im Optimalfall einem eher kleinen Publikum zugänglich sind. Wenn ich also dort achtsam teilende Menschen habe, habe ich im Worst-Case aber die breite, kompletten Menge an Menschen, die in einem Netzwerk angemeldet sind, die also Zugriff darauf haben.

Folglich besteht eben auch anhand der Tatsache, dass viele Menschen darauf Zugriff haben, die Möglichkeit, dass die Daten bei Gleichaltrigen landen und dort Grundlage für Indiskretion oder für Mobbing sein können, weil wir einfach immer davon ausgehen müssen, dass es nicht nur sehr schöne, angemessene, passende Fotos sind, sondern Fotos in Situationen, die unangemessen sind oder die möglicherweise auch peinliche Situationen beinhalten.

Ich habe aufgrund dieser frei zugänglichen, enorm großen Datenmenge auch die Situation, dass der Content den Weg vom Clearnet ins Darknet findet, dort dann häufig eben mit der Motivation sexualisiert zu werden. Also dass wir dort einfach diesen Bereich haben von Non-Nude-Fotos, die also alltägliche Situationen zeigen, die aber in entsprechenden Foren und in entsprechenden Kreisen dann stark sexualisiert werden und in einen anderen Kontext gerückt werden. Und da ist auch einfach die Tatsache so, dass sehr viele Inhalte dort aus dem Clearweb übernommen werden und dort gesammelt werden.

Wir haben, und das ist wieder der Blick auf, vielleicht nicht nur auf Sharenting, sondern auf den Aspekt des Influencings, wir haben eine starke Kommerzialisierung von Kindheit. Wir haben eine Instrumentalisierung von Kindern, die also entweder als alleinige Protagonisten und Protagonistinnen in Videos und Content vorhanden sind oder aber in Form bei Family Influencing als Beiwerk oder Teil des Ganzen auftreten, aber die für die Monetarisierung der Inhalte auf jeden Fall mit

herangezogen werden.

Was wir noch haben, was, glaube ich, noch gar nicht so hundertprozentig in vollem Ausmaß klar ist, was da auf uns zukommen wird, auch mit Blick auf den pädagogischen Bereich, ist die Rolle von künstlicher Intelligenz und Deepfakes. Wir haben jetzt schon die Möglichkeit, über kostenlose Tools, ich finde teilweise auch in sehr guter Qualität, in sehr hoher Geschwindigkeit anhand eines Bildes ganze Bilderserien, Videos oder Tonspuren kreieren zu lassen. Also wir haben die Möglichkeit, dort im Prinzip eine Parallelidentität aufzubauen. Genau das passiert auch. Genau das wird auch passieren, wenn ich die Fotos meiner Kinder online stelle, weil ich dort die Möglichkeit gebe, die so zu verändern, wie diejenigen Leute das wollen. Ich glaube, es wird noch ein Riesenproblem werden.

Die Folgen sind, alles in einem sehr kurzen, kompakten Format jetzt, die Folgen sind Bloßstellungen der Kinder. Ich hatte es eben schon gesagt, es soll möglichst realitätsnah sein, die Idee hinter Influencing ist, es soll irgendwie vermittelt werden, es gibt dort eine Beziehung, es gibt dort eine Nähe zu den Menschen, die die Fotos teilen, die Influencen. Also das sind die nahbaren Menschen, mit denen ich in den Austausch treten kann. Das heißt, es müssen auch die Inhalte entsprechend gestaltet werden, nicht nur Hochglanz, sondern Szenen aus dem Alltag. Das bedeutet auch, dass Szenen dabei sind, in denen Kinder mit Essen verschmiert sind, in denen die hingefallen sind, denen irgendwas Doofes passiert ist, weil es einfach realitätsnah ist und die aber in der Situation bloßgestellt werden.

Wir haben, das hatte ich eben schon angesprochen, eine Sexualisierung von Kindern, das ist meines Erachtens auch ein Riesenproblem. Wir haben eben, wie gerade schon gesagt, die verletzlichen Momente, die zum einen erlebt werden, dokumentiert werden, die aber auch für Kinder geschaffen werden. Also Kinder werden dort möglicherweise mit der Konfrontation, dass ihre Inhalte dort online sind, wieder in verletzliche Momente gebracht, weil ich sie dort emotionalen Belastungen aussetze. Das sind unter anderem ein

Kontrollverlust und eine Machtlosigkeit, also dass ich einfach keine Möglichkeit habe, dort zu widersprechen, beziehungsweise ab einem gewissen Alter dann auch merke, was mit den Fotos passiert, dass sie, wenn die einmal drin sind, von ganz vielen Menschen gesehen, geteilt werden. Folglich habe ich natürlich einen Vertrauensverlust gegenüber den Personen, die für meinen Schutz zuständig sind. Ein Vertrauensverlust in die Personen, die eigentlich meine Bedarfe, meine Belange gut vertreten sollten und die in diesen Situationen eben keine Rücksicht nehmen auf meine Bedürfnisse und meine Wünsche, was letztlich dann wieder mit einem Sicherheitsverlust ganz grundsätzlich zu Buche schlägt. Das hatten Sie auch schon angesprochen. Die spannende Frage ist meines Erachtens eben da auch ganz klar, inwiefern wir von einer Kindeswohlgefährdung sprechen können. Welche Aspekte erfüllt sein müssen und wie dann damit umgegangen wird, was dann auch letztlich wieder die Frage aufwirft, wie andere Behörden, wie das Jugendamt entsprechend, in den Prozess mit eingebunden werden können, die ja dann bei einer Kindeswohlgefährdung relevant werden.

Den rechtlichen Aspekt würde ich jetzt mal überspringen, weil heute Fachmenschen da sind, die es, glaube ich, besser beleuchten können, als ich das kann.

Ich will eher noch mal einen Blick auf die Frage der Verantwortung werfen. Also wer muss denn eigentlich was machen? Wie gesagt, das ist, glaube ich, auch etwas, was man so ein bisschen ausführlicher noch besprechen, diskutieren sollte. Aber ein kurzer Abriss schon mal vorweg. Ganz grundsätzlich sind natürlich Eltern in der Verantwortung, die den Schutz ihrer Kinder herstellen müssen. Die haben nicht nur Privilegien, die haben auch bestimmte Verantwortungen. Dazu gehört es, den Schutz herzustellen, und das Ganze vor allem auch digital. In dem Zusammenhang auch vielleicht, das ist schon mal gekommen, das Schlagwort, das meines Erachtens auch später noch mal fallen soll, ist Medienkompetenz, und sich dort eben klarzumachen, was es bedeutet, wenn ich Inhalte online stelle und was ich damit lostrete.

Zum Zweiten müssen Eltern einfach Vorbild sein. Die Kinder machen das nach, was sie bei ihren Eltern sehen. Und wenn die erleben, dass Fotos gemacht werden dürfen von Personen, ohne gefragt zu werden, dass die also sehen, das Recht am eigenen Bild oder am Neinsagen wird bewusst übergangen, dann sind es Aspekte, die inszeniert werden.

Wir haben darüber hinaus gesellschaftlich eine ganz große Verantwortung, dort ein Bewusstsein zu schaffen, nämlich das Thema auf den Tisch zu holen, das Thema entsprechend anzusprechen, auch problematische Verhaltensweisen zu melden und anzuprangern. Letztlich ist es so, was geklickt wird, wird weiterhin produziert. Das heißt also, wenn diese Inhalte angesehen werden, wenn diese Inhalte geliked werden, dann stützt es das Erwirtschaftungsmodell von Influencern und Influencerinnen und wird auch weiterhin produziert werden.

Es braucht seitens der Politik Regulationen, was gemacht werden darf, und rechtliche Vorgaben, was das Geschäftsmodell betrifft. Ich denke auch an rechtliche Vorgaben, die Anbieter mehr in die Pflicht nehmen. Es braucht meines Erachtens Förderung für Projekte, die präventiv ansetzen, die informieren. Es braucht meines Erachtens auch Kinderrechte im Grundgesetz.

Der letzte Punkt, das hatte ich schon eben angesprochen, die Anbieter müssen einfach mehr in die Verantwortung gezogen werden, wie bei unglaublich vielen digitalen Themen, anders funktioniert es einfach nicht. Das heißt, die müssen kontrollieren, was hochgeladen, die müssen schnell verfügbar einen Button anbieten, dieser Inhalt soll gelöscht werden, die müssen dem auch nachgehen und die müssen es also konsequent verfolgen, wenn etwas dort gemeldet wird.

Dann würde ich nur ganz kurz noch mit meiner letzten Folie abschließen. Letztlich bewegen wir uns, meines Erachtens, bei dem Thema irgendwo zwischen Spontaneität und Kalkül. Wir haben Eltern, die unbedarft an die Sache rangehen, die nicht informiert genug sind, was dort passieren kann, die sich nicht genug Gedanken machen über

die Folgen und die ich einfach als nicht medienkompetent einordnen würde. Die wollen Kinderbilder zeigen, teilen, weil sie stolz darauf sind, die wissen möglicherweise nicht, was es bedeutet. Das heißt also, denen unterstelle ich jetzt erstmal keinen Vorsatz und keine negativen Absichten. Auf der anderen Seite haben wir dort Elternteile, die ganz bewusst, wohlwissend, was es für Folgen haben kann, die Fotos ihrer Kinder teilen, weil sie zur Monetarisierung unterstützen sollen, weil sie das Geschäftsmodell tragen sollen. Das ist, finde ich, so das Spannungsfeld, in dem wir uns bewegen und was nochmal deutlich macht, es braucht dort also verschiedene Ansätze von verschiedenen Disziplinen, um diesem breiten Feld dort gerecht werden zu können. Danke schön.

Der **Vorsitzende**: Auch an Sie vielen herzlichen Dank.

Dann würde ich auch schon in die Fragerunde überleiten. Wer möchte beginnen, liebe Kollegen? Herr Reichardt, bitte schön.

Abg. **Truels Reichardt** (SPD): Dann fange ich gerne an. Erstmal vielen Dank. Ich möchte vorab einmal auch sagen, dass ich da schon Handlungsbedarf sehe. Also mit dem Gutachten beispielsweise, wenn ich mir auch die Beispiele angucke, die da dann drin veröffentlicht wurden oder dargestellt wurden. Das sage ich selber irgendwie auch als Vater von einem jetzt Dreijährigen, da hat man ein Störgefühl. Und dass Eltern ihre Kinder zu wirtschaftlichen Zwecken missbrauchen, das ist natürlich auch etwas, wo man nicht sagen kann, das ist kein Problem. Ich vertrete hier im politischen Raum immer den Grundsatz, Kinder können nichts für ihre Eltern. Das gilt dann auch da.

Ich habe ein paar Nachfragen. Einmal haben Sie sich ja jetzt richtigerweise auf den familiären Raum konzentriert. Wir haben ja auch die Situation, dass Kinder in TV-Werbung beispielsweise sind, so die klassische Pampers-Werbung, wo irgendwie ein freudiges Kind strampelnd im Babybett liegt und sich freut, dass es irgendwie eine Windel um sich hat. Inwieweit würden wir da, wenn wir rechtlich reagieren würden, auf die Art

Veröffentlichung von Bildern zu kommerziellen Zwecken durch Eltern, auch irgendwie dann in einen Konflikt geraten mit dieser Art von Werbung? Also das ist ja irgendwie für mich erstmal sehr vergleichbar. Das sind auch kleine Kinder, die nicht fähig sind, einzuwilligen.

Dann würde mich einmal interessieren, ob Sie Informationen haben zum Umfang, also zur Menge an Fällen. Also wie groß ist das Problem, losgelöst davon, dass natürlich ein Fall schon reicht, um festzustellen, irgendwie ist das nicht gut? Aber das ist, glaube ich, für die Dimension, für die politische Bewertung auch nochmal interessant.

Dann fand ich durchaus das französische Beispiel mit dem Treuhandkonto, was Sie, Herr Dr. Kindling, angesprochen hatten, sehr interessant. Da würde mich nochmal ein bisschen konkreter interessieren, wie funktioniert das konkret? Also Altersgrenzen, welche Beträge kommen da rein? Das ist ja durchaus auch etwas, was ein Beispiel sein könnte, was eine Kinderkommission hier aufgreifen könnte. Ich bin da zumindest sehr offen.

Dann letzter Punkt: Haben Sie Vorstellungen, wie ein Strafmaß aussehen könnte, wenn Eltern ein Veröffentlichungsverbot der Bilder von unter Siebenjährigen nicht beachten? Dann müssen wir ja uns auch eine Vorstellung machen, wie sanktionieren wir es denn? Da stellen sich auch immer die Fragen von Angemessenheit. Da würde ich gerne auch auf Ihre Einschätzung bauen. Danke.

Der **Vorsitzende**: Ich würde vorschlagen, das waren jetzt schon mal einige Fragen. Wer möchte beginnen mit der Antwort?

Dr. Jörn Claßen (Brost Claßen Rechtsanwälte): Ich würde mal beginnen. Frage Nummer eins. Ob die Fälle von TV-Werbung zum Beispiel miterfasst sind? Wir haben bei uns im Gutachten tatsächlich eher den Fokus auf Sharenting, Family Influencing gelegt, heißt eher der Privatsphäre-Bereich. Also das Eindringen in die Privatsphäre der Kinder. Das direkte Stören des Rückzugsortes. Es hat eine andere Gewichtung, wenn es auf diese Weise passiert, ein Kind unvorbereitet ist und da in

Spontansituationen auch aufgenommen wird, als wenn es in einem Rahmen ist, der professioneller ist und man das auf einer anderen werblichen Ebene macht. Also wir haben schon den Bereich Privatsphäre eher in den Blick genommen als die klassischeren Formen, die man auch kennt, die aber nach unserer Einschätzung weniger Gefahrenpotenzial begründen.

Zweiter Punkt zum Umfang. Das ist schwierig zu sagen, weil es wenig Gerichtsfälle dazu gibt. Kinder sind nicht diejenigen, die klagen, die die Rechtsverletzungen dann vor Gericht bringen. Da ist es schwierig, mit Zahlen zu arbeiten. Wir sehen aber, auch aus unserer anwaltlichen Praxis, weil wir auf Influencer-Seite beraten, regelmäßig die Bilder von Family Influencing, wo Management-Verträge dazu gemacht werden, wo man auch sieht, was es für eine kommerzielle Bedeutung hat, also was die Eltern damit verdienen. Das nimmt zu. Also in der Werbewirtschaft sind das halt Fälle, die gefragt sind, was authentisch genau für diesen Influencer-Bereich ist. Ohne da konkrete Zahlen nennen zu können, es nimmt zu, man sieht es jeden Tag. Wir sprechen in unserem Gutachten von Rechtsverletzungen, die tausendfach auftreten, also Persönlichkeitsrechtsverletzungen zulasten der Kinder.

Zum Strafmaß, da gucke ich mal in die anderen beiden Gesichter. Habt Ihr da einen Punkt zu oder wollt Ihr ergänzen?

Dr. Richard Kindling (Brost Claßen Rechtsanwälte): Ja, ich kann gerne da anknüpfen. Noch mal ganz kurz zu dem Thema Treuhandkonto und Frankreich. Das haben wir hier in unserem Gutachten kurz aufgegriffen und genannt. In Frankreich ist es so, dass da schon 2020 eine Regelung in Kraft getreten ist, die die kommerzielle Nutzung von Bildern von Kindern unter 16 Jahren auf Online-Plattformen regelt. Das ist natürlich jetzt zu ausschweifend, wenn ich das alles erläutere, aber ich gehe mal auf die Hauptpunkte ein. Also nach dieser Rechtslage in Frankreich ist dieses Gesetz oder sind diese Regelungen anwendbar oder treten in Kraft, wenn das Kind unter 16 Jahren alt ist und regelmäßig in einem Social-Media-Kanal erscheint. Das ist plattformunabhängig. Ob

das jetzt YouTube, Instagram oder eine sonstige Plattform ist. Dann muss das Kind Hauptthema des Inhalts des Kanals sein und es muss eine gewerbliche Nutzung vorliegen. Das heißt, da müssen Einnahmen oder andere Einkünfte mit erzielt werden. Dann greifen bestimmte Folgen. Und zwar wird dann nach der Rechtslage in Frankreich das Arbeitsrecht oder die arbeitsrechtlichen Regelungen, die ohnehin schon bestanden, im Show- und Unterhaltungsbereich, angewendet. Da sind wir so ein bisschen in dem, was Sie angesprochen haben. Wenn wir das jetzt in dem professionellen Bereich Show, Unterhaltung, Werbung, sage ich mal, sind, dann werden diese Regelungen quasi auch auf den Social-Media-Bereich angewendet. Es gibt eine Meldepflicht, in der alle möglichen Angaben gemacht werden müssen, in welchem Umfang das erfolgt und so weiter. Da kann man sich die Details anschauen. Der dritte Punkt, die Einnahmen müssen auf ein Treuhandkonto eingezahlt werden. Da wird das Geld dann quasi eingefroren, bis die Kinder alt genug sind, das Geld dann selber zu verwenden. So läuft das da ab. Genau. Das ist ein System, was da, glaube ich, ganz gut funktioniert. Es gibt auch Kritik, dass es immer noch schwierig ist, die Plattformen zu kontrollieren, dass die Definitionen teilweise unklar sind und dass es teilweise an der Durchsetzung dieser Regelungen hapert. Aber das ist dann wiederum eine andere Frage. Grundsätzlich gibt es da schon mehr Regelungen als hier.

Dr. Lea Schwob (Brost Claßen Rechtsanwälte): Ich kann vielleicht noch einmal zu der ersten Frage ergänzen, in Bezug auf die Werbung. Da ist es natürlich auch so: man weiß nicht, wie das Kind heißt, man weiß nicht, in welchem familiären Umfeld das Kind lebt, wie das Kinderzimmer aussieht, welche Krankheiten das Kind vielleicht hat. Das ist natürlich ein sehr enger Bereich. In solchen Fällen, wie auch zum Beispiel Schauspiel, das ist auch ein guter Vergleich, da greifen natürlich auch entsprechende Vorgaben aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Da gibt es genaue Vorgaben, wie lange darf das Kind arbeiten, sodass da bisher andere Regelungen gelten. Wir meinen ja eben auch, das hatte mein Kollege schon gesagt, dass auch im Jugendarbeitsschutzgesetzbereich für dieses Sharenting, für diese Thematik, entsprechende Regelungen gelten sollten. Gerade weil hier die persönlichkeitsrechtliche Komponente

viel stärker wiegt als im Werbungsbereich, wie Sie als Beispiel genannt hatten, oder im Schauspiel beispielsweise, weil das Kind da eigentlich nicht seine eigene Person darstellt.

Zu der Frage Strafmaß, wenn gegen das Veröffentlichungsverbot verstoßen wird: hier muss man natürlich berücksichtigen, dass das jetzt grundsätzlich kein Straftatbestand ist. Die Folgen, insbesondere im Zusammenhang mit der Kindeswohlgefährdung, sind ja Maßnahmen zur Einschränkung des Sorgerechts. Also, dass zum Beispiel Auflagen gemacht werden, Gebote, Verbote auferlegt werden, die dann ein Gericht im Einzelfall festlegt, sodass die Vertretungsbefugnis dann in entsprechenden Umfängen eingeschränkt wird. Sodass es grundsätzlich da kein Strafmaß gibt im Sinne von einer Geldentschädigung oder so. Aber das sind natürlich auch Punkte, die im persönlichkeitsrechtlichen Kontext wieder eine Rolle spielen können. Da gibt es natürlich auch Geldentschädigungsansprüche, die dann immer im Einzelfall zu beziffern sind. Aber wie gesagt, auch dazu gibt es bislang keine Rechtsprechung, keine Anhaltspunkte, sodass das natürlich auch ein Punkt ist, den man diskutieren kann, inwiefern da entsprechende Folgen oder Konsequenzen zu ziehen sind.

Dr. Jörn Claßen (Brost Claßen Rechtsanwälte): Vielleicht ergänzend dazu ganz kurz zur Sanktionierung. Ich würde dann niederschwellig anfangen, zum Beispiel mit Hinweisschreiben. Also wenn Behörden sich das angucken und Fälle auftreten, wo mit Kindern Influencer-Werbung gemacht wird, dann kann man reagieren, wie Landesmedienanstalten das aktuell zum Beispiel machen. Die kontrollieren Influencer-Accounts. Wenn da keine Werbekennzeichnung stattfindet, dann kommt auch keiner von der Behörde raus. Dann gibt es ein Hinweisschreiben. Da wird rechtlich erklärt zu den Grundsätzen und zum rechtlichen Umfeld. Dann ist in der Regel so viel Sensibilisierung erfolgt, dass schon freiwillig von den entsprechenden angeschriebenen Personen reagiert wird. Das heißt, die Fälle, wo dann jemand, in Anführungszeichen, „der Staat“, dann in die Familie reingeht mit Personen, das sind Fälle, die sind mir überhaupt nicht bekannt. Das ist wahrscheinlich eine Ebene, die man nur in absoluten

Ausnahmefällen beschreiten würde.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Wer möchte als nächstes? Frau Slawik, bitte schön.

Abg. Nyke Slawik (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, dass Sie hier sind. Auch vielen Dank an den Vorsitzenden, dass wir uns mit dem Thema beschäftigen. Ich finde es wirklich ein hochspannendes Thema. Ist auch mir als, ich sage mal, Social-Media-Konsumentin immer wieder mal begegnet, dass einem irgendwie lustige Videos in die Timeline reingespielt werden von witzigen Unterhaltungen, die Eltern mit ihren Kindern haben. Natürlich fragt man sich dann manchmal, okay, sind die Kinder überhaupt fähig, ihr Einverständnis dazu abzugeben, dass sie dann von ganz vielen Leuten im Internet gesehen werden und die Leute da mit ihnen lachen. Es ist ein wahnsinnig großes Thema.

Ich habe mehrere Fragen. Einmal würde mich interessieren, also das Rechtsgutachten bezieht sich ja viel auf das Thema „Kommerzielle Veröffentlichung von Bildern und Videos“. Inwiefern würden denn die Punkte, die Sie in Ihrem Gutachten genannt haben, auch auf die Veröffentlichung von privaten Bildern zutreffen? Beziehungsweise davon abweichen?

Dann würde mich noch interessieren, Sie schlagen ja vor, die Landesmedienanstalten mit einzubeziehen in die Überwachung zur Einhaltung der Richtlinien, wie zum Beispiel das Veröffentlichungsverbot. Wie konkret könnte da die Rolle der Landesmedienanstalten aussehen?

Und dann hätte ich noch eine dritte Frage: Können Sie sich vorstellen, und in welcher Form könnten Sie sich möglicherweise vorstellen, auch Kinder und Jugendliche mit einzubeziehen in die Entwicklung von neuen rechtlichen Rahmenbedingungen? Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Dr. Claßen, bitte.

Dr. Jörn Claßen (Brost Claßen Rechtsanwälte):

Danke. Zum ersten Punkt. Ja, wir haben uns mit dem kommerziellen Bereich mehr befasst als mit dem privaten, aber können trotzdem nochmal ausführen, wo wir die Schwierigkeiten sehen, wenn man das auf den privaten Bereich übertragen würde. Die verfassungsrechtlichen Hürden wären andere. Das zum einen. Also da wäre es wesentlich schwieriger, mit verhältnismäßigen und verfassungsmäßigen Maßnahmen zu arbeiten. Zum anderen, das ist vielleicht ein politischer Aspekt oder auch ein persönlicher, Ziel wäre ja, durch mehr Schutz, nicht auf der anderen Seite ein Klima zu schaffen, wo Eltern plötzlich Angst haben, Kinderfotos in WhatsApp-Familiengruppen zu teilen. Den Eindruck sollte man überhaupt nicht erwecken, da dann mit unverhältnismäßigen Maßnahmen zu kommen.

Auch nochmal ein anderer Aspekt: Ganz grundsätzlich kann es ja auch positiv sein, Kinder in den sozialen Medien zu sehen. Also hin zu einer kinderfreundlichen Gesellschaft. Man will jetzt nicht, dass alles unter nur negativen Aspekten sehen. Vor dem Hintergrund ist es dann doch zu sehen, wo wir Handlungsbedarf sehen, in den Extremfällen, wenn mit Kindern gegen deren Willen oder ohne wirksame Einwilligung Geld gemacht wird. Wenn es kommerzialisiert wird. Also wir würden es schon auf diese Extremfälle begrenzen. Ein anderer Extremfall ist immer dann, wenn die Intimsphäre verletzt ist. Da sind wir nicht in einem Abwägungsbereich. Da muss im Grunde ein wirksamer Schutz vorhanden sein. Aber im privaten Bereich, das sind klassische Abwägungsfälle, da würde ich von staatlicher Seite sehr zurückhaltend mit Maßnahmen sein und da in die Familien reinzugehen und irgendwie mit Hinweisen zu arbeiten. Halte ich für unverhältnismäßig.

Dann der Punkt Landesmedienanstalten. Die Landesmedienanstalten sind diejenigen, die aktuell schon vom Landesgesetzgeber beauftragt sind, zu kontrollieren, also überwachen. Beispielsweise im Bereich, wie ich es eben gesagt habe, Kennzeichnung von Werbung. Da ist dann schon Manpower da. Die überwachen und könnten gegebenenfalls andere Aspekte noch mit überwachen. Wir reden jetzt hier gerade auf Bundesebene, und das sind dann eher Sachen, die den Landesgesetzgeber betreffen würden. Ansonsten auf Bundesebene das

Jugendschutzgesetz. Das wäre dann vielleicht ein Bereich, wo man Anpassungen auf bundesgesetzlicher Ebene machen könnte, wo man dann auch ein Schutzkonzept oder Altersfragen mit in das Bundesgesetz bringen könnte.

Dr. Lea Schwob (Brost Claßen Rechtsanwälte): Ich kann gerne auch noch mal zu dem letzten Punkt darauf eingehen, inwiefern Kinder und Jugendliche da miteinbezogen werden können. Das halten wir, glaube ich, auch für sehr wichtig. Ich hatte es ja auch im Eingangsstatement gesagt, dass wir für eine Doppelzuständigkeit sind, das heißt ab einem gewissen Alter die Kinder auch selber die Einwilligung erteilen sollen. Das setzt natürlich auch im Umkehrschluss voraus, dass Kinder auch eine gewisse Medienkompetenz bereits haben und es auch immer individuell auf die Situation des Kindes ankommt. Da sollten Kinder und Jugendliche auf jeden Fall auch mit einbezogen werden, die Perspektive der Kinder und wie sie dazu stehen beleuchten und Medienkompetenz vermitteln. Ich glaube, wenn wir hier über die Kinder sprechen, wie das Thema Sharenting zu regeln ist, ist es auch wichtig, diese Gruppe mit einzubeziehen in entsprechende Regelungen.

Dr. Jörn Claßen (Brost Claßen Rechtsanwälte): Gerade nach dem Schutzkonzept stehen die Kinder im Fokus. Ohne oder gegen den Willen der Kinder würde nichts mehr gehen, denn unter sieben Jahren haben wir nach dem Schutzkonzept im Grunde ein Veröffentlichungsverbot. Danach gehen Veröffentlichungen nur mit wirksamer Einwilligung der Kinder. Heißt, wenn Kinder in entsprechender Weise einsichtsfähig sind und eine rechtsgeschäftliche oder rechtsgeschäftsähnliche Einwilligung überhaupt erteilen können. Kinder und Wille und Schutz der Kinder steht bei dem Konzept im Fokus.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Ich würde kurz die Frage an Herrn Grüner, weil es, glaube ich, gerade passt, anschließen. Wir haben jetzt ja gehört, in welchen Altersstufen dieses Schutzkonzept funktionieren sollte. Aus Ihrer pädagogischen Expertise: sind die Kinder in dem Alter schon in der Lage, solche Entscheidungen zu treffen? Wir haben ja hier die Grenze sieben und 16 Jahre gehört

und dazwischen eben auch die Möglichkeit dann zuzustimmen. Sehen Sie das aus der pädagogischen Perspektive genauso?

Christian Grüner (Pädagoge und Mediator): Ich persönlich tue mich immer sehr schwer mit Altersgrenzen. Im Gutachten haben Sie auch dargelegt, wieso sieben Jahre? Ich glaube, das war mit der Nicht-Geschäftsfähigkeit. Also es gibt für verschiedene Altersgrenzen auch häufig Begründungen. Ich finde es aber sehr schwer, das wirklich an Zahlen festzumachen. Deswegen tue ich mich schwer, Ihnen eine Zahl zu nennen, wo ich sagen würde, ab da sehe ich es problemlos, ab da können Sie mit einwilligen. Ich glaube, dass die Fähigkeit, einwilligen zu können, das umreißen zu können, das hängt, wie Sie jetzt auch schon gesagt haben, davon ab, die Medienkompetenz zum einen bei den Eltern zu stärken, die es weitervermitteln, und zum anderen bei den Kindern selbst, also die zu befähigen, es überhaupt einschätzen zu können. Ich erlebe es selbst bei mir, Kinder im Kita-Alter können auch sagen, ich möchte nicht auf ein Foto mit drauf. Die drehen sich auch weg, die haben auch keine Lust zu lächeln, wenn sie lächeln sollen. Die können schon ganz klar äußern, wann es ihnen recht ist und wann nicht. Das ist der Punkt, wo ich glaube, das können Kinder ganz klar benennen, und dann wäre eben der nächste Step, dort die Eltern sensibilisiert zu haben. Und da, finde ich, ist wieder die gesellschaftliche Frage, zu sagen, okay, dann lassen wir das Ganze an der Stelle sein, weil die Kinder das nicht umreißen können, was es bedeutet, mit wem dann das Foto geteilt wird. Die können auch, wenn ich ein Videotelefonat mit den Großeltern führe, gut sehen, okay, hier ist mein Großelternanteil, mit dem tausche ich mich gerade aus. Aber selbstverständlich sind die nicht in der Lage, und ich glaube auch tatsächlich mit zehn, elf, zwölf, 13 Jahren und auch viele Erwachsene sind nicht in der Lage, komplett im Blick zu haben, was das datentechnisch bedeutet, wo die Daten landen.

Also, mit einer Altersgrenze tue ich mich schwer. Aber ich glaube, beim Verständnis der Kinder, was es wirklich für Folgen hat, ist das Alter in der jetzigen, medienkompetent nicht so gut ausgestatteten Landschaft eher höher anzusiedeln.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Hermeier, bitte schön.

Abg. **Mareike Hermeier** (Die Linke): Ja, hallo. Ich muss mich erstmal entschuldigen für's Zuspätkommen. Ich hatte noch einen vorangehenden Termin. Und ich muss mich auch entschuldigen dafür, dass ich eine sehr extreme Haltung vertrete, was dieses Thema betrifft, denn für mich gehören Kinder nicht monetär ausgeschlachtet ins Internet, Punkt. Ich finde die Diskussion ein bisschen gruselig jetzt um das Thema, aber ich bin auch zu spät gekommen, deswegen bitte ich da um eingehende Erläuterungen. Haben wir jetzt gerade besprochen, dass ein Kind ab dem Alter von sieben Jahren aufgrund des monetären Interessespektes der Eltern oder des Kindes selbst etwas unterzeichnen kann, was Medien betrifft, dass dann Aufnahmen von dem selbigen Kind, welche ein Leben lang und für immer und ewig im Internet sein werden, dass wir denen das dann zusprechen? Denn ich sehe keinen anderen Kinderschutzaspekt oder Sonstiges in der Ermächtigung des Kindes, eine solche Entscheidung mit sieben Jahren zu treffen. Außer diesem monetären Aspekt. Das finde ich durchaus gruselig. Bitte verbessern Sie mich, wenn ich das jetzt zu kurz gefasst habe und falsch verstehe. Jedoch finde ich das ganz schön gruselig, und die Altersgrenze war jetzt auch noch mal diskutiert worden, aber wie gesagt, meine Meinung ist extrem. Wie wäre es denn zum Beispiel, wenn man das ganz anders angehen würde, und was würden Sie als alle Fachpersonen dazu sagen, wenn man sagt, man verbietet es generell, bis zu einem Alter von 16 oder 18 Jahren, wo man das machen kann? Wenn man jedoch einen Channel, der vielleicht zur Allgemeinbildung beiträgt oder irgendwie unterhaltsam ist oder in irgendeiner Form etwas anderes abwirft, außer Geld für die Eltern oder das Kind später, sofern man das dann einfriert, in Einzelfällen zu erlauben? Wie wäre es so rum? Das wäre echte Prävention für mich und Kinderschutz, denn letztendlich sehe ich den da irgendwie nicht gewährleistet. Eine Kindeswohlgefährdung für mich stellt sich bei Sharenting meistens so dar, dass der monetäre Aspekt eben die Eltern dazu drängt, das Kind zu etwas zu drängen, und die Kindeswohlgefährdung daraus entsteht. Ansonsten hätte ich doch kein Interesse jetzt nur für so ein paar Likes und ein bisschen niedliche Fotos

und Videos, mein Kind dazu zu zwingen, obwohl es völlig übermüdet ist, es ist vielleicht nicht die richtige Tageszeit ist, es aber jetzt noch mal vor eine Kamera zu setzen, zu lächeln und das zu tun, was ich gerade von dem Kind verlange. Warum sollte ich das tun, wenn ich mir jetzt nicht vielleicht Geld davon verspreche? Entschuldigen Sie bitte, wie gesagt, geht nicht gegen Sie, ist meine Meinung. Das ist der Ansatz, den ich da begrüßen würde. Jedoch finde ich die Diskussion darüber, dass der monetäre Aspekt dazu beiträgt, dass ein Kind eine solch weitreichende Entscheidung zusammen mit seinen Eltern mit sieben Jahren treffen soll, doch etwas fern. Danke.

Der **Vorsitzende**: Vielleicht da noch mal zur Klarstellung. Die Damen und Herren sind ja hier, um uns zu helfen, diesen Missstand zu beheben. Ich möchte es nur ganz kurz einordnen. Die Situation ist ja die, das ist ja eingangs geschrieben worden, dass es im Moment leider Gottes genau das der beklagenswerte Zustand ist und wir jetzt überlegen, wie kommen wir aus der Situation raus, genau.

Aber bitte schön, Herr Dr. Claßen.

Dr. Jörn Claßen (Brost Claßen Rechtsanwälte): Ich glaube, Sie haben da tatsächlich etwas falsch verstanden. Und zwar wollen wir den Schutz der Kinder, wenn es um kommerzielle Interessen geht, nicht irgendwie aufweichen oder auflösen. Wir wollen jetzt ein Handlungskonzept, damit Kinder nicht mehr kommerzialisiert und in diese Videos reingezogen werden. Unter sieben Jahren, also das ist die Altersgrenze, unter sieben Jahren geht gar nichts. Also Tabu – Fotos, Kinder in entsprechenden Charity-Fällen oder Influencer-Werbung raushalten. Danach, erst dann, wenn ein Kind die Einsichtsfähigkeit hat und selber für sich entscheiden kann, ja, ich möchte das, dann hätte das Kind die Möglichkeit. Warum sollte das Kind dann nicht die Möglichkeit haben, wenn es einsichtsfähig ist? Zusätzlich bedürfte es dann noch die Einwilligung beider Elternteile. Also das wäre das maximale Schutzniveau im Vergleich zu jetzt, wo wir im Grunde gar keine klare Regelung haben. Ich hoffe, das ist jetzt nochmal klar geworden. Also das Gegenteil von dem, was Sie jetzt gerade eben gesagt haben, das ist richtig.

Der **Vorsitzende**: Genau, das war jetzt nochmal wichtig zur Klarstellung, dass wir, glaube ich, jetzt alle uns einig sind, dass da was passieren muss. Natürlich ist immer die Frage, wie geht das rechtlich am Ende auch sauber, dass es eben auch durchsetzbar ist. Wir brauchen ja auch rechtliche Regelungen, die am Ende halten.

Ich will auch erst nochmal prinzipiell sagen, dass ich zum einen sehr dankbar bin, das habe ich auch vorhin schon gesagt, dass dieses Thema durch das Gutachten und auch durch Ihre Beauftragung auf der Tagesordnung ist. Wir sind uns alle einig, Kinder sind erstmal keine Klicks. Wir müssen sie mehr schützen. Ich glaube, diese Feststellung können wir jetzt schon treffen. Ich finde es auch gut, ich will das ausdrücklich sagen, dass die Bundesregierung da auch schon unterwegs ist, sich Gedanken zu machen. Aber jetzt kommt es halt darauf an, dass wir am Ende Regelungen finden, die tragen. Da ist halt die Frage, kann ein Treuhand-Konzept eins sein? Wie weit müssen wir Dinge verbieten? Wann kann man eben die Zustimmung einholen? Das sind ja sehr komplexe Fragen, die wir uns jetzt hier stellen müssen.

Ich habe noch zwei konkrete Fragen. Zum einen haben Sie ja auch deutlich gemacht, es geht um den Bereich der kommerziellen Nutzung. Könnten Sie das vielleicht nochmal stärker abgrenzen? Also wann beginnt die kommerzielle Nutzung? Ganz konkret, ist das wirklich, wenn ein Account Geld verdient? Denn Sie haben ja vorhin ausgeführt, Dr. Kindling, in Frankreich ist das eine regelmäßige Sache, da müssen auch die Kinder im Mittelpunkt stehen. Häufig ist es ja bei diesen Accounts aber so, dass wir davon reden, dass Kinder irgendwie am Rand stattfinden und ja gar nicht so richtig im Mittelpunkt dieses Accounts stehen. Also, wie kann man jetzt wirklich dieses Kommerzielle fassen? Vielleicht könnten Sie auch nochmal den Begriff einfach definieren, denn das hängt mit der Frage zusammen. Wie grenzt sich das auch rechtlich dann am Ende sauber ab? Das ist, glaube ich, eine Herausforderung.

Dann würde ich gerne noch wissen, in dem Zusammenhang, wenn wir jetzt das Phänomen regeln wollen. Sie haben ja schon gesagt, Dr. Claßen,

auf Bundesebene haben Sie uns das Jugendschutzgesetz vorgestellt. Welche konkreten Regelungen, welche konkreten Gesetzesänderungen könnten Sie sich denn vorstellen und welche würden Sie uns eventuell empfehlen?

Dr. Jörn Claßen (Brost Claßen Rechtsanwälte): Zum Punkt kommerziell, das ist tatsächlich eine regelmäßige Streitfrage auch in anderen Bereichen im Influencer-Recht. Es gibt noch keine einheitliche Linie in der Rechtsprechung dazu. Man nimmt eine kommerzielle Tätigkeit in jedem Fall dann an, wenn die Postings entgeltlich erfolgen. Also wenn Geld fließt oder irgendwelche Vergünstigungen und so weiter. Dann ist positiv festgestellt, dass es kommerziell ist. Ansonsten eine Vermutungswirkung gegebenenfalls über die Follower-Zahl. Heißt ab einer Follower-Zahl von 15.000, 20.000, 30.000 ist auch zu vermuten, zumindest dann, wenn in manchen Posts positiv wiederum festgestellt wurde, dass das Ganze entgeltlich erfolgt. Dann besteht eine Vermutung auch für andere Postings, dass die letztlich doch zur Förderung des Absatzes von dem Influencer-Account führen. Also das zu dem Punkt. Aber eine ganz klare Regelung haben wir in anderen Gebieten nicht und haben wir jetzt als Vorschlag auch nicht, aber man hat einige Anhaltspunkte.

Eine Regelung, oder wenn wir sagen, Handlungsbedarf besteht, wie könnte der aussehen? Dann könnte der so aussehen: Nummer eins, man passt Gesetze an, zum Beispiel das Jugendschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, was wir gesagt haben. Also eine Anpassung von Gesetzen, Bundes- oder Landesgesetze, aber im Jugendschutz dann doch eher Bundesgesetze. Dann zweite Variante, um darauf zu reagieren: eine Anpassung der Rechtsprechung, also Case Law. Nicht ungewöhnlich, sondern eigentlich regelmäßig im Bereich des Persönlichkeitsschutzes. Das heißt, die Rechtsprechung entwickelt ein entsprechendes Konzept, und es etabliert sich eine höchstrichterliche Rechtsprechung, die dann angewendet wird auf andere Fälle. Das ist Variante zwei. Variante drei, die niedrigschwelligste, wäre eine Sensibilisierung über Landesmedienanstalten, über Schulen gehen, Medienkompetenz weiter stärken, unterhalb einer gesetzlichen Regelung. Einfach informieren, da wo man Eltern erreicht, wo man Kinder erreicht.

Ich bin auch Vater und war im Geburtsvorbereitungskurs zum Beispiel, ein ganz praktischer Ansatz, und da klärt man über so Sachen auf und könnte Informationsmaterial den Hebammen zur Verfügung stellen. Das wäre dann der Bereich Medienkompetenz stärken unterhalb einer gesetzlichen Regelung.

Der Vorsitzende: Herr Grüner, ich hätte Sie sowieso gleich gefragt, ich will nur ganz kurz darauf reagieren.

Ich finde es zum einen richtig, dass Sie gesagt haben, wir sollten aufpassen, dass wir den nicht kommerziellen Bereich nicht anfassen. Also ich glaube, da kommen wir rechtlich auf dünnes Eis, aber auch politisch. Aber dennoch ist in diesem nicht kommerziellen Bereich, glaube ich, die letzte Stufe wichtig, nämlich die Sensibilisierung. Also dass das selbst in WhatsApp-Gruppen in der Familie schwierig sein kann, wenn ich Kinder für irgendwas benutze. Aber Medienkompetenz ist ein weites Feld, ich werde auch Herrn Grüner gleich dazu fragen, das ist auch eine sehr langwierige Geschichte, aber hier reicht ja ein Influencer, der sein Kind falsch benutzt. Also ich müsste ja theoretisch mit Medienkompetenz jeden Influencer in diesem Land erreichen, der dann sagt, ich lasse das und das. Also, so gut kann Medienkompetenz nie sein, und deswegen bin ich schon dabei zu sagen, dass wir hier, ob das jetzt über die Rechtsprechung oder uns erfolgt, das ist sicherlich zu diskutieren, aber dass wir schon eine rechtliche Regelung an der Stelle brauchen, weil Medienkompetenz ja nochmal höchstens ansetzen kann bei denjenigen, die das sich anschauen. Aber häufig sind ja die Kinder auch noch so klein, dass sie überhaupt noch über keinerlei Medienkompetenz verfügen können. Also es fängt ja bei Babys an, die brauchen diese Medienkompetenz gar nicht, und deswegen glaube ich, wir müssen hier ein Stoppsignal setzen für die wenigen.

Ich will auch ausdrücklich sagen, es gibt ja auch viele Family-Influencer, die das schon verantwortungsbewusst machen. Sie hatten uns das auch im Vorgespräch schon mal erzählt, dass das ja auch ein Qualitätsmerkmal vieler Influencer ist, die selber sagen: Wir haben hier ein Problem, wir lassen

das sein, es gibt ja auch andere Möglichkeiten, die Kinder selber nachzuspielen. Das ist zum Beispiel etwas, was ich ständig in meinem Feed sehe, und das funktioniert ja auch, das kann ich ja auch machen oder Situationen noch schildern.

Das ist mir nochmal wichtig. Ich bin Ihnen da sehr dankbar, aber aus meiner Sicht sollten wir schon gucken, dass wir hier auch zu einer rechtlichen Regelung kommen und natürlich trotzdem die Medienkompetenz stärken. Das eine schließt das andere nicht aus, und deswegen wollte ich Herrn Grüner, Sie hatten sich schon gemeldet, auch fragen: Jetzt ist das natürlich ein sehr weites Feld, die Medienkompetenz. Haben Sie Ideen, wie wir das ganz konkret bei der Thematik stärken können?

Christian Grüner (Pädagoge und Mediator): Ja, ich versuche das so ein bisschen und würde auch gerne auf die vorherige Frage, wenn es geht, noch kurz mit ein, zwei Punkten eingehen wollen.

Ich glaube, was total wichtig ist, es wurde schon erwähnt, ist, das Thema in Schulen reinzutragen. Da sehe ich aber tatsächlich nicht primär die Schüler und Schülerinnen und die Kinder als Ansprechpersonen bei diesem Thema. Wir müssen gucken, wie wir flächendeckend Medienkompetenz vermitteln können, damit die folgenden Generationen es anders handhaben. Aber bei diesem Thema sehe ich einfach die Eltern komplett in der Verantwortung und teilweise auch in der Unfähigkeit, das zu überreißen, was es letztlich bedeutet. Das heißt, wie komme ich an die Eltern ran? Ich hatte mal einen Vorschlag gehört, den fand ich total spannend, die Idee, dass es verpflichtende Elternabende geben soll. Denn das Ding ist ja, dass es Elternabende gibt. Die interessierten Eltern, die also über das Thema Bescheid wissen, sich belezen, die sind da. Die Eltern, die ich erreichen möchte, die erreiche ich nicht. Also die große Frage, wie erreiche ich die? Und da finde ich zum Beispiel verpflichtende Elternabende oder wirklich die Kopplung an, es geht nur in die Einrichtung, wenn es eine bestimmte Veranstaltung gibt, die Eltern teilnehmen müssen. Für mich ist die Frage, wie das konkret umsetzbar ist, aber die Idee finde ich zumindest verfolgenswert. Ich fand auch

die Idee eben sehr spannend mit den Geburtsvorbereitungskursen, weil ich mir auch dachte, das wäre eigentlich eine super Möglichkeit, wenn man sehr im Überschwang ist und sehr stolz auf den Nachwuchs und sehr euphorisch, zu sagen, wie süß, und dann von Anfang an da wirklich ein Stoppsignal zu setzen.

Grundsätzlich bin ich auch eigentlich ein großer Fan davon, dass es da auch mal eine extremere Kampagne sein darf. Es gibt Organisationen, die dort Aufklärungskampagnen fahren, die dann manchmal ein bisschen Gegenwind bekommen, weil es vielleicht zu stark, zu intensiv ist. Ich denke mir aber bei dem Thema, vor allem wenn ich auf die ganz jungen Kinder gucke, braucht es in manchen Situationen genau das Wachrütteln, was alles passieren kann.

Und wenn ich da noch kurz auf die Frage vorher eingehen kann, zwei Punkte dazu. Das eine ist, momentan gibt es ganz häufig die Diskussion, Social Media ab 16 Jahren, weil dort viele Gefahren lauern, was ich erstmal komplett nachvollziehen kann. Die Forderung zu sagen, Kinder sind da gar nicht auf Social Media, also Kinder gar nicht im Internet, was ich als Forderung erstmal grundsätzlich nachvollziehen kann. Aber mir ist wichtig zu sagen, ich will da tatsächlich zwischen den monetären Motivationen, also diesem Influencer-Konzept, unterscheiden wollen, und dem Sharenting, das ich auch sehe, wenn Inhalte von Kindern geteilt werden. Also wenn ich Kinderfotos mit Angehörigen, mit Großeltern teile, dann würde ich das auch unter Sharenting mit reinpacken. Da ist die Motivation ganz häufig, glaube ich, wirklich Stolz. Ich glaube auch, dass es die Motivation dort gibt, einen Austausch zu haben. Also ich habe ein Kind mit besonderen Themen, mit besonderen Bedarfen, da kann es was Stärkendes sein, mich auszutauschen. Ich stimme dem aber zu, dass ich total gut abwägen muss, was ist die Motivation, wie viel sollte ich dann davon preisgeben. Ganz klar, der Faktor ist, es darf eben nicht diese monetären Ansätze haben oder auch nicht den Touch davon. Also deswegen meinte ich auch Folgendes: Für mich sind es zwei unterschiedliche Herangehensweisen, und das finde ich auch wirklich wichtig, dort zu unterscheiden.

Der **Vorsitzende**: Frau Pohle, bitte schön.

Sophie Pohle (Deutsches Kinderhilfswerk e.V.): Auch von meiner Seite erstmal vielen Dank für die Einladung heute und für die Möglichkeit, das wichtige Thema hier zu besprechen.

Ich würde da total gerne nochmal anknüpfen, weil wir als Deutsches Kinderhilfswerk sehr viele Jahre lang schon genau diese Aufklärungsarbeit versuchen zu machen, sowohl zum Thema Sharenting im privaten Bereich als auch, 2018 haben wir das erste Mal gemacht, eine Tagung zum Thema Kinderinfluencer, Family-Influencer. Insofern sind wir da natürlich an vorderster Front, und ich möchte es nochmal bekräftigen aus der Sicht, dass es beides braucht, dass wir sozusagen die gesetzlichen Regelungen entsprechend haben müssen und als zweiten Baustein, ganz wichtig, eben die Medienkompetenz und auch das Bewusstsein zu schärfen. Sie haben es heute auch schon gesagt, die Gesellschaft und verschiedene Akteure, die an der Stelle tatsächlich auch beteiligt sind, dafür zu sensibilisieren und auch zu befähigen. Dazu gehören natürlich die Eltern, was mir auch tatsächlich zum Thema Hebamme und Eltern sensibilisieren einfiel oder was wir immer wieder auch schon überlegt haben, ob es nicht sinnvoll wäre, auch bei den Kinderärzten und Kinderärztinnen anzusetzen. Dort sind alle Eltern zu den U-Untersuchungen tatsächlich vorstellig. Das wäre eine Möglichkeit, auch darüber Informationen an die Eltern zu geben, Gespräche zu führen beispielsweise. Die Kinder sind natürlich eben selbst auch zu befähigen in der Schule, aber auch im außerschulischen Bereich, der spielt auch eine ganz große Rolle. Natürlich gehört auch eine Medienkompetenz und ein Bewusstsein bei anderen Akteuren hinzu, nicht nur bei Eltern und Kindern, sondern auch ein Bewusstsein bei Unternehmen, die nämlich Werbung machen und an Familien herantreten, ihre Produkte eben auch tatsächlich ganz bewusst oder auch unbewusst an Family-Influencer geben, um diese bewerben zu lassen. Aber auch bei Plattformen, dass auch die ihre Verantwortung übernehmen. Gleichzeitig natürlich auch, wir haben jetzt oft schon über Regelungen gesprochen auf Bundesebene, auf Landesebene, dann sind wir natürlich auch bei den Aufsichtsbehörden an der Stelle. Die müssen auch befähigt

werden, diese Fälle zu begleiten und nicht sozusagen auch nur, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist. Wir haben heute hier über Kindeswohlgefährdung viel gesprochen. Der Ansatz sollte natürlich im besten Fall sein, dass es überhaupt gar nicht dazu kommt, sondern dass wir ein präventives Konzept haben, dass eben solche Fälle im besten Fall verhindert werden und an dem Schutz der Kinder natürlich ausgerichtet ist, aber eben auch an der Teilhabe von Kindern und an ihren Mitbestimmungsrechten, die sie hier haben und eben auch an der Kompetenz, an den Fähigkeiten, die sie diesbezüglich entwickeln müssen.

Der **Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. Und nochmal, ich habe es heute schon ein paar Mal gesagt, ich sage es aber nochmal, vielen Dank auch an Sie und Ihre Organisation, denn Sie sind maßgeblich der Grund, dass wir heute auch hier sitzen. Hinzu kommen die Petenten, die wir das nächste Mal hier haben werden, die ja auch dafür maßgeblich gesorgt haben. Ich möchte das auch gleich als Überleitung nutzen. Wir werden uns ja, wie gesagt, nächste Woche nochmal mit dem Thema beschäftigen und gleich auch noch im nicht öffentlichen Teil. Ich glaube, ich gucke mal nach links rüber zu meinen Kolleginnen und Kollegen, dass für uns heute zumindest klar geworden ist, dass es hier einen Handlungsbedarf gibt und dass es sich lohnt, hier weiterzuarbeiten. Deswegen danke ich Ihnen jetzt erstmal im öffentlichen Teil für Ihre Expertise, verabschiede unsere Zuschauerinnen und Zuschauer und gehe in den nicht öffentlichen Teil. Sollten hier im Raum Menschen sein, die für den nicht öffentlichen Teil nicht zugelassen sind, bitte ich Sie auch, den Raum zu verlassen, aber ich glaube, es betrifft niemanden.

Tagesordnungspunkt 1b nicht öffentlich

Fachgespräch zum Thema: Sharenting und Kinderinfluencer – Kommerzialisierung von Kindheit (1. Teil)

Der **Vorsitzende**: Dann wechseln wir einfach sofort in den nicht öffentlichen Teil unseres Fachgesprächs. Frau Alig hatte ja auch nochmal darum gebeten, im nicht öffentlichen Teil ein

Eingangsstatement zu halten.

Frau Alig, bitte, ich habe Sie schon begrüßt, Sie haben das Wort. Bitte schön.

Olivia Alig (Rechtsanwältin und Mediatorin):
Auch nochmal vielen Dank für die Einladung, es ist mir eine große Ehre, hier sprechen zu dürfen.

Ja, natürlich ist einiges schon gesagt, ich muss mal gucken, wo ich dann flexibel reagiere. Ich beschäftige mich mit dem Thema seit 2018, 2019. Ich bin auch Lehrbeauftragte an der Frankfurt University of Applied Science am Fachbereich 4, Soziale Arbeit, und lehre dort Medienrecht, Kinder- und Jugendmedienschutz, bin also auch mit Fachkolleginnen und Kollegen von Ihnen quasi immer im Dialog. 2021 hatte ich für die BZKJ, also Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, einen Beitrag geschrieben und mich damit befasst, mit all diesen Beteiligten, mit allen Zuständigkeiten, mit allen Rechtsgebieten.

Ich würde eher sagen, wir haben keine Regelungslücke, sondern wir haben eine Schutzlücke. Warum, wird vielleicht am Ende klar. Die KiKo sitzt da, und deswegen möchte ich versuchen, auch mal die Kinderperspektive einzunehmen. Wir müssen uns ja immer erst mal um die Sachlage kümmern, bevor wir das rechtlich einordnen können. Also denke ich schon, dass wir auch eine Differenzierung machen müssen zwischen Sharenting, Family Influencing und Kinder Influencing. In meinem Beitrag hatte ich dann noch von Bloggern gesprochen. Ich weiß jetzt nicht ganz genau, wo man die einordnet. Aber auf jeden Fall ist alles, was in dem Bereich geschieht, auf jeden Fall Sharenting. Sharenting kommt von „Share“ und „Parenting“, also Teilen, übermäßiges Teilen. Es geht nicht darum, dass man der Oma mal über WhatsApp ein Bild schickt, sondern dass über Messenger-Dienste oder Social Media viele Bilder geteilt werden. UNICEF Norwegen hat 2021 gesagt, dass durchschnittlich 1.300 Fotos im Netz sein werden, wenn ein Kind zwölf Jahre alt ist. Das war 2021. Family und Kinder Influencing gehen über dieses reine Sharenting hinaus. Wie schon gesagt wurde, ist es ein Geschäftsmodell, eine Einkommensquelle. Auch für die Familie ist

es eine flexible Arbeitsform. Die Eltern profitieren. Sie sind die Produzenten. Das ist auch anders, als wenn Dritte Werbeproduktion machen oder Kinder in Film, Fernsehen, oder Serien auftreten. Die Kinder tragen die Risiken. Wir haben schon viel gehört: Cybermobbing, auch Mobbing in der Kita, in der Schule, Cyber-Grooming, Stalking, bis hin zum Missbrauch von Aufnahmen auf pädokriminellen Plattformen, im Darknet, jetzt auch die Bearbeitung mit KI. Die Kinder bleiben online, und zwar kommentierbar und identifizierbar, auch wenn sie volljährig sind und darüber hinaus.

Was bedeutet das eigentlich für Kinder? Sie verlieren, wie die Kollegen schon gesagt haben, ihr geschütztes Zuhause. Sie haben eben gesagt, das Kinderzimmer wird zum Arbeitszimmer. Also werden die Kinder eigentlich das Produkt, das Klicks und Einkommen generiert, zumindest bei den Kinder-Influencern, vielleicht auch bei den Family-Influencern. Das Kind erfährt Zuwendung von seinen Eltern nicht mehr ausschließlich nur um seiner selbst willen, sondern weil es funktioniert. Das Kind wächst mit dem Bewusstsein auf, dass seine Existenz öffentlich ist und bewertet wird.

Wie ist die Rechtslage? Da sind wir im Verfassungsrecht, da sind wir im Strafrecht, im öffentlichen Recht, natürlich Zivilrecht. Gucken wir ins Grundgesetz. Die Kollegen haben schon das allgemeine Persönlichkeitsrecht genannt. Das schützt die Privat- und die Intimsphäre, aber auch das Recht der Kinder auf ein geschütztes Zuhause, eine gesunde Entwicklung, das Recht am eigenen Bild und die Selbstbestimmung, auch die informationelle. Artikel 24 der EU-Grundrechte-Charta und Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention schützen beide das Kindesinteresse.

Bitte nehmen Sie nicht die deutsche Übersetzung, da steht immer Kindeswohl. Nein, da steht „Best Interests of the Child“. Das heißt Wohl und Wille, aber was heißt Wille? Wille heißt wohlverstandener Wille. Das bedeutet jetzt vorweggenommen für mich eigentlich, wenn Kinder sagen, nein, das will ich nicht – und dann können die auch zwei sein – dann ist das zu berücksichtigen. Es ist Voice, not Choice. Die UN-

Kinderrechtskonvention hat Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte. Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet alle drei Gewalten und der Comment Nummer 25 stellt klar, dass die Kinderrechte auch im digitalen Raum gelten. Wir haben auf verfassungsrechtlicher Ebene eigentlich schon alles, was wir brauchen. Wir haben nämlich einmal, dass das Elternrecht nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht ist. Es ist kein Besitzrecht, sondern ein Treuhandrecht im Interesse des Kindes. Wir haben auch schon Regelungen zur Personen- und Vermögenssorge. Wir haben die Regelung in Artikel 6 Grundgesetz, dass sich die Erziehung am Kindeswohl orientieren muss. Die Kinder sind natürlich einzubeziehen. Das ergibt sich schon aus § 1626 Absatz 2 BGB und aus Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention. Das heißt, wenn Kinder nicht mitmachen wollen, muss es berücksichtigt werden. Wir haben auch schon zweitinstanzliche Rechtsprechung zum Sharenting. Es ist eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für Kinder, das Sharenting. Zum Bildnis- und Datenschutzrecht sage ich jetzt nicht mehr viel, Kunsturhebergesetz, DSGVO.

Die Einwilligungserklärungen bedeuten natürlich, die Eltern vertreten ihre Kinder. Aber wenn sie Produzenten sind, geben sie die Einwilligung sich selbst gegenüber ab. Das heißt, wir haben eine Unwirksamkeit nach BGB. Das ist ein In-sich-Geschäft. Das ist eigentlich ganz klar.

Wir haben schon über das Kindeswohl gesprochen. Bevor wir bei der Gefährdung sind, müssen wir definieren, was überhaupt das Kindeswohl ist. Was gehört dazu? Die Jugendämter können wahrscheinlich deswegen nicht tätig werden, weil sie kein eigenes Ermittlungsrecht haben. Die können ja nicht sagen, welche Kinder in ihrem Bezirk davon betroffen sind. Deswegen landen diese Fälle auch nicht vom Familiengericht. Wo kein Kläger da, kein Richter.

Jetzt kommen wir zum Kernthema, zur verbotenen Kinderarbeit. Auch da ist die Rechtslage ganz klar. Wir haben nur eine Schutzlücke. Wir haben den Grundsatz, Kinderarbeit ist verboten. Das ergibt sich aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz, aber auch aus Artikel 32 UN-Kinderrechtskonvention.

Das heißt, Kinder sind vor der wirtschaftlichen Ausbeutung zu schützen. Es ist auch ein Beschäftigungsverbot im juristischen Regel-Ausnahme-Prinzip. Die Regel ist, Kinderarbeit ist verboten. Wir gucken in die Ausnahmebestimmungen, und wir finden keine. Da steht sogar noch: Ausnahmen dürfen nicht gegeben werden, wenn Schaustellungen von Kindern stattfinden. Da hat man eine Kirmesregelung und so weiter. Da müssten wir überlegen, ob wir das entsprechend anwenden können. Das heißt, es ist verboten, es gibt keine Ausnahme.

Auch im Strafrecht haben wir Regelungen. Verletzungen des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen gilt auch für Eltern, § 201a StGB. Ich bin keine Strafrechtlerin, aber die Norm habe ich gefunden. Hinsichtlich der Pflichten der Anbieter und Unternehmen: hier steht das noch teilweise veraltet drin. Wir haben den DSA [*Digital Services Act, Anm. d. Sekretariats*] und das DDG [*Digitale-Dienste-Gesetz, Anm. d. Sekretariats*]. Aber wir haben Jugendschutzgesetz, Jugendmedienstaatsvertrag und DSGVO und dadurch zig Aufsichtsbehörden.

Meines Erachtens existiert die Rechtslage bislang nur auf dem Papier. KidD [*Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten, Anm. d. Sekretariats*] ist vertreten. Es ist natürlich jetzt die Hoffnung seit einem Jahr, dass das hier durchgesetzt wird, all das, was in den neuen Regelungen steht. Wir haben in allen Rechtsgebieten Regelungen. Wir haben zahlreiche Zuständigkeiten. Viele Aufsichtsbehörden, Jugendamt, Familiengericht, Regierungspräsidien, Gewerbeämter – wegen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, das ist ja auch Ländersache – Landesdatenschutzbeauftragte, die Bundesdatenschutzbeauftragten, BzKJ [*Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, Anm. d. Sekretariats*], KidD, kjm [*Kommission für Jugendmedienschutz, Anm. d. Sekretariats*], Landesmedienanstalten, Bundesnetzagentur und die EU-Kommission. Da wird einem schwindlig.

Sind weitere Gesetze nötig? Wohl eher nicht. Die eigentliche Frage lautet, wollen wir Kinder- und Family-Influencing zulassen, weiterhin dulden,

oder nicht? Die Kontrollfrage könnte sein, was ist am Family- und insbesondere am Kinder-Influencing schützenswert? Das haben Sie ja vorhin auch angesprochen. Wenn wir sie schützen wollen, haben wir den Rechtsrahmen. Wir müssen es durchsetzen. Ein Influencer-Gesetz wie in Frankreich würde das eher fördern, legalisieren. Das ist eine falsche Signalwirkung, würde ich sagen. Beim Sharenting sehe ich es anders. Die Franzosen haben da die Bildnis- und Datenschutzrechte gegenüber den Eltern gestärkt. Das könnte man vielleicht überlegen. Ansonsten Schutzlücken schließen. Alle Verantwortungsträger müssen zusammenarbeiten. Vielleicht könnte man bei BzKJ oder KidD, oder wo auch immer, eine Art digitale Kinderschutzkoordination einrichten als zentrale Anlaufstelle. Auch für Meldungen, für Plattformen, Schulen, Kitas, NGOs, Kinderärzte, Bürger. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der Vorsitzende: Vielen Dank auch für Ihre Perspektive. Ich sage nichts über zwei Juristen und drei Meinungen. Jetzt sitzen wir natürlich hier. Wir sind uns in einem einig, dass es diese Schutzlücke gibt. Das ist ein Problem. Das ist der kleinste gemeinsame Nenner. Jetzt ist das Thema, wenn Sie sagen, wo kein Kläger, kein Richter. Das ist für mich ganz offensichtlich. Selbst wenn wir neue Regelungen einführen würden, bleibt das Problem. Wir wollen Kinder nicht motivieren, gegen ihre Eltern vorzugehen. Das ist ein bisschen schwierig. Die Kollegen hatten vorgeschlagen, dass es einen Dritten in der Beziehung braucht, damit diese In-sich-Geschäfte ausgeschlossen werden, wenn ich das richtig verstanden habe. Was halten Sie von diesem Vorschlag? Zu sagen: Ich schalte da noch jemanden ein.

Olivia Alig (Rechtsanwältin und Mediatorin): Das ist die Rechtsfolge. In dem Moment, wo ich sage, die Eltern können nicht einwilligen, zum Beispiel in die Bildnisrechte, deren Nutzung oder in was auch immer. Da haben wir schon Regelungen im Familienrecht, dann wird ein Ergänzungspfleger bestellt. Aber wie gesagt, wie kommt man da hin? Das ist das Problem.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Das heißt, wenn ich Sie richtig verstanden habe, ist Ihr Appell an die

schon vorhandenen Institutionen, bei dem Thema genau hinzuschauen?

Olivia Alig (Rechtsanwältin und Mediatorin): Ja, oder es zu bündeln. Wir haben ja praktisch Zuständigkeiten je nach Bereich. Arbeitsschutz, dann haben wir Kompetenzen auf Landesebene. Auf Bundesebene haben wir auch das Jugendschutzgesetz, den Jugendmedienstaatsvertrag. Da wird schon zusammengearbeitet, denke ich. Aber wer ist eigentlich da? Wer kann diese Informationen sammeln? Wer würde hier ermitteln? Nur wenn eine Straftat vorliegt, würde Polizei, Staatsanwaltschaft, BKA, LKA ermitteln. Aber unter dieser Schwelle?

Mein Appell wäre eher, das so zu kommunizieren: das ist verboten. Es gibt keine Regelung. Wenn es Kinderarbeit ist, ist es Kinderarbeit.

Der Vorsitzende: Ich kann mich in diese juristische Debatte nicht einmischen. Da fehlt mir jede Expertise. Aber wenn wir jetzt da stehen bleiben und sagen, es ist eigentlich schon alles verboten, aber offensichtlich hält sich kein Mensch dran und es gibt auch keinen, der so richtig hinguckt und sagt: Liebe Eltern, das geht so nicht, dann ist die Folgefrage: Was schlagen Sie denn vor? Vorhin wurde gesagt, der erste Schritt wäre es einen Brief zu schreiben. Von jemandem, der sagt, ich bin die Aufsichtsbehörde, ich habe mir das angeguckt, ich schreibe einen Brief. Könnten Sie uns vielleicht da nochmal mitnehmen, wie Sie sich eine Sanktionierung von dem, was Sie schon für verboten halten, vorstellen?

Olivia Alig (Rechtsanwältin und Mediatorin): Es geht um Kindeswohlgefährdung und Kinderarbeit. Da haben wir auf jeden Fall das Jugendamt mit dabei. Das Jugendamt, wenn es davon wüsste, müsste mit der Familie ins Gespräch kommen. Da geht ja nicht gleich darum, das Sorgerecht zu entziehen. Das Jugendamt muss ja auch von sich aus Hilfen anbieten, Beratung anbieten und so weiter. Das heißt, allein schon die Leute vor Ort, die müssen medienkompetent sein. Da fangen wir schon mal an, dass die überhaupt damit umgehen können.

Also insofern ist für mich die Schutzlücke da, dass es im Prinzip nicht an die Behörden, die zuständig wären, gelangt. Im Arbeitsschutz wäre es die Gewerbeaufsicht oder in Hessen zum Beispiel das Regierungspräsidium. Das ist die Aufsichtsbehörde. Die würden aber auch wieder das Jugendamt mit reinnehmen. Das heißt, eigentlich ist es ein Thema für die Jugendhilfe. Das ist Elternarbeit und Beratung. Zu gucken, ob Anhaltspunkte vorliegen. Das ist eine Prüfung von § 8a SGB VIII. Und die Fälle, die wir jetzt beim Sharenting haben, landen ja nur deswegen vor dem Familiengericht, weil das Trennungs- oder Scheidungsfälle sind, wo dann ein Elternteil nicht einverstanden ist.

Das heißt, Sie müssten als Gesetzgeber einen Rahmen schaffen, der es schafft, mit den Kindern und den Familien praktisch die Hilfe zu teilen. Wir sind ja nicht immer gleich im Strafrecht oder Verbot oder Sanktion. Es geht darum, die Kinder zu schützen. Da ist die Jugendhilfe, würde ich mal sagen, die zuständige Stelle, die das auch gut kann. Das Familiengericht entscheidet dann darüber, kann Auflagen erteilen, was auch immer.

Das heißt, wie kommen wir da hin? Da habe ich jetzt auch keinen Zauberstab. Ich denke ja schon lange darüber nach. Aber Kinderrechte im Grundgesetz wären vielleicht schon mal nicht schlecht. Dann ist es auch höherrangig, auch für die Eltern vielleicht. Plus, es muss irgendjemand mal das Internet durchforsten, die deutschen Family- und Kinderinfluencer rausfiltern und Kontakt aufnehmen mit diesen Familien. Wie man das als Gesetzgeber löst, weiß ich jetzt auch nicht.

Der **Vorsitzende**: „Irgendjemand“ ist immer so eine Sache. Ich muss auch sagen, wissen Sie, auch aus eigener Erfahrung, bis ein Jugendamt tätig wird – wir reden ja hier von Leuten, Herr Grüner hat es ja vorhin auch dargestellt, von denen machen manche das aus kommerziellen Interessen sehr bewusst, aber es gibt auch Menschen, die machen das gar nicht bewusst. Wenn wir da ein Jugendamt losjagen, die jetzt schon völlig überfordert sind, da habe ich wenig Hoffnung. Ich bin ja auch wieder kein Jurist, aber bis sich ein Familiengericht mal mit so einem Fall beschäftigt und

sagt, okay, da liegt jetzt wirklich eine Kindeswohlgefährdung vor, das dauert. Wir wollen ja auch schon viele Sachen erfassen, die weit weg von der Kindeswohlgefährdung sind. Klar, es gibt diese krassen Dinge, die auch heute schon vor Gerichte landen, aber wir haben ja auch ein ganz, ganz weites Feld von Dingen, die wir für problematisch halten, aber wo wir uns ja einig sind, dass die im Moment aus unterschiedlichen Gründen nicht verfolgt werden. Da auf die Jugendämter und die Familiengerichte zu setzen, das verstehe ich, aber ich halte das für eine Sache, wo ich glaube, das ist zumindest im Moment noch nicht praxistauglich.

Herr Dr. Claßen hatte sich noch mal gemeldet. Bitte schön.

Dr. Jörn Claßen (Brost Claßen Rechtsanwälte): Noch einen Ansatz, vielleicht jetzt im nichtöffentlichen Teil, hier auf eher Arbeitsebene. Jugendschutzgesetz, das könnte sich anbieten. Und zwar Abschnitt 3, Jugendschutz im Bereich der Medien. Das ist im Grunde der Anwendungsbereich, wo man eine Gesetzesänderung vornehmen könnte, wo man konkretisieren könnte, wo man vielleicht, bei § 10a folgende einen 10c einfügen könnte, um da dann konkret zu werden und zum Beispiel in Richtung Einwilligung oder Altersgrenzen mit reinzubringen, wenn man davon überzeugt ist. Das ist dann die politische Diskussion, ob man klare Altersgrenzen will. Aber ich finde, dieses Gesetz ist passend. Das wäre eine Bundeskompetenz. Sie sind motiviert und hätten dann da die Möglichkeit, in diesem Abschnitt 3 Jugendschutzgesetz zu arbeiten.

Der **Vorsitzende**: Frau Hermeier.

Abg. **Mareike Hermeier** (DIE LINKE.): Jetzt kommt DIE LINKE wieder. Entschuldigung, ich will jetzt hier gar nicht so reingrätschen. Ich bin auch sehr dankbar, dass Sie hier sind. Ich bin offensichtlich mit dem falschen Fuß aufgestanden. Nein, ich habe mich heute Morgen in einer Diskussion befunden, wo es um Femizide ging. Da wurde mir erläutert, dass es auch ein wirtschaftliches Interesse daran gibt, dass Frauen, die irgendwo angestellt sind, weder getötet noch misshandelt würden, das würde sich auch in Zahlen aufwiegen

lassen, 606 Euro mehr im Monat. Da habe ich gedacht, vielen Dank dafür. Deswegen bin ich heute in einer leichten...nur zur Erklärung.

Ich habe gerade meinen jungen Mitarbeiter rausgeschickt. Das ist mein FSJler, der 17 Jahre alt ist. Das habe ich gemacht, weil wir zum nichtöffentlichen Teil übergehen und weil wir uns am Anfang gesagt haben, dass es zum Beispiel dort auch ins Eingemachte geht. Ich habe also generell, auch als ich ihn einstellte, gesagt, als Sprecherin für sexuellen Kindesmissbrauch meiner Fraktion, dass es da gewisse Themenbereiche gibt, wo ich ihn rauschicke. Das heißt, ich warte nicht darauf, dass er unterm Tisch liegt, getriggert wird durch irgendwas, was ich vielleicht nicht weiß. Sondern ich habe ihn präventiv rausgeschickt. Wie gesagt, persönliche Meinung. Ich finde nicht, dass Kinder und Sharenting und sowas generell ins Internet gehört. Schon gar nicht mit einem monetären Aspekt. Persönliche Meinung, nicht unbedingt Fraktion. Dennoch fehlt mir immer wieder der Präventionsgedanke. Wir sprechen jetzt von einer Schutzlücke, aber prinzipiell auch von einer rechtlichen Grundlage, die, wenn ich Sie richtig verstanden habe, Frau Alig, die das auch alles schon bietet, es nur keine Kontrolle gibt. Dann muss ich doch die Wirksamkeitsfrage stellen an der Stelle und ob vielleicht nicht wirklich doch gesetzliche Verbote an so einer Stelle besser wären. Wir müssen nicht die Hermeier-Extreme-Schiene wählen, ab 18 dürft ihr ins Internet und mit 28 frühestens ausziehen. Ich bin Mutter einer Neunjährigen und wahrscheinlich etwas emotional. Aber da muss es doch irgendwie eher was in Richtung Prävention gehen. Wie ich meinte, ich habe meinen Mitarbeiter rausgeschickt. Ich habe nicht gewartet und dann entschieden, weil es ihm damit schlecht ging und damit irreparablen Schaden verursacht. Denn das ist es. Es ist irreparabler Schaden für die Kinder. Dann reden wir über Schutzkonzepte. Ich würde lieber den Schaden verhindern. Das ist mannigfaltig. Das ist tiefgründig und das ist alt, wenn man das mitnimmt, wenn man dann erwachsen ist. Das begleitet einen. Egal in welcher Form dieser Missbrauch dann da stattfindet. Er kann auch im Nachhinein stattfinden. Man ist 28 Jahre alt, findet die lustigen Sharenting-Videos und findet die aber auf einer pädophilen Webseite, weil man gerade Polizist geworden ist, wahre Geschichte übrigens, und findet

die dort von seiner Frau als Kind. Das waren doch süße Fotos, die man sich da geteilt hat. Letztendlich kann das auch im Erwachsenenalter dann noch Wunden aufreißen. Ich würde gerne weder Narben verursachen noch Wunden wieder aufreißen oder Sonstiges. Das Schönere wäre, gut, okay, ich hätte dich gerne im geschlossenen Teil, mein lieber Emilio, hier dabei, damit du etwas lernst. Aber ich möchte nicht auf der anderen Seite vielleicht verursachen, dass hier etwas gesagt wird, was ich mit 17 Jahren dir eigentlich irgendwie noch nicht zumuten möchte. Verstehen Sie meinen Ansatz? Es geht mir immer noch zu sehr um das Wiederauffangen, das Nachwirken, das Schutzlücken ausfüllen. Wie gesagt, für mich stellt sich dann die Wirksamkeitsfrage an der Stelle.

Herr Claßen sagte ja schon, dass es das Jugendschutzgesetz gibt, dass es sinnvoll wäre, dass an vielen Stellen vielleicht auch da schon mit Einwilligungserklärungen oder Altersgrenzen ergänzt werden könnte. Wie könnte denn so etwas aussehen, Ihrer Meinung nach, wo wirklich Prävention stattfinden könnte?

Der **Vorsitzende**: Herr Grüner hat sich sowieso gemeldet. Bitte schön.

Christian Grüner (Pädagoge und Mediator): Was ich sagen wollte, lässt sich sehr gut da anknüpfen.

Vielleicht ein Kommentar vorweggeschoben noch kurz zu Ihnen: das sehe ich auch so, das haben Sie so schön gesagt. Die fachliche Qualifikation der Mitarbeitenden in den Jugendämtern ist die eine Sache. Die zweite Sache ist, glaube ich, der Praxis-Realitätscheck, die Kapazitäten. Die Kapazitäten bei sehr krassen Fällen sind so hoch, dass ich mir nicht vorstellen kann, dass den Fällen im digitalen Raum noch nachgekommen werden könnte.

Für mich sind es zwei Sachen. Ich hatte versucht, die letzte Stunde auf präventive Aspekte einzugehen und zu gucken, wer müsste wie in punkto Medienkompetenz etwas erfahren. Von früh an Eltern und begleitende Personen. Übrigens, Sie

hatten auch den Rahmen erweitert: Ich finde auch, Großeltern, die die Fotos bekommen und möglicherweise weitergeben, das ist ein superspannendes Thema. Grundsätzlich ist diese Diskussion, wir brauchen Medienkompetenz bei jungen Menschen, wir brauchen aber auch eine sehr starke Medienkompetenz bei Ü50, meines Erachtens, oder auch noch jünger. Das heißt, zum einen würde ich mich da gerne nochmal wiederholen und sagen, es braucht da diese Befähigung, dazu braucht es entsprechende Mittel. Ich glaube, die Manpower und die Menschen sind da, aber es scheitert ganz häufig an der Finanzierung, um das flächendeckend anzubieten. Viele Einrichtungen, die Beispiele aus der Praxis, sagen, wir finden es toll, wir finden es spannend, aber wir haben für das Jahr unser Budget aufgebraucht. Wir haben Oktober, da ist einfach nichts mehr drin, wir müssen gucken, ob es nächste Fördermöglichkeiten gibt. Auf der anderen Seite, wenn es Förderung gibt, dann wird sich des Themas Schutzkonzept angenommen, weil es einfach dann geht. Das sind manchmal wirklich monetär limitierende Faktoren, die bestehen, um präventiv arbeiten zu können.

Der zweite Punkt ist: ich will gar nicht sagen, man muss die Verantwortung nur an die Anbieter abgeben, aber Fakt ist, ich fand es sehr schön, wie Sie es gesagt haben. Die Frage, wer leitet denn weiter? Hier ist ein unangemessenes Bild, das darf nicht sein, also dieser Rechtsbruch, wer leitet das denn weiter? Wenn ich in den amerikanischen Raum schaue und das von Ihnen angesprochene Thema mit den Missbrauchsabbildungen habe, da gibt es eine zentrale Stelle, die sammelt das, verteilt das dann weltweit, übrigens, aus euren Ländern gibt es bestimmte Verstöße, bitte geht dem mal nach, dann können die deutschen Behörden dem weitergehen, da funktioniert das. Da muss man sich überlegen, gibt es ein System, das bedarf aber einer klaren Regelung. Sie sagen, die ist da – ich bin da zu wenig drin – die möglicherweise heißen würde, Kinder bis zu einem gewissen Alter haben gar nichts dort zu suchen, und entsprechende Inhalte werden beim Upload gefiltert, was möglich ist. Bestimmte andere Inhalte werden auch rausgefiltert, Worte werden rausgefiltert und dürfen nicht in Social-Media-Plattformen auftauchen, also da diese Informationen. Zum einen, was Sie gesagt haben, die direkte Rückmeldung an die

Uploadenden, nämlich „Achtung, Sie laden etwas hoch, was nicht hochgeladen werden darf“, wo ich glaube, ein sofort direktes Feedback habe, das eine gute Auswirkung hat. Wenn ich direkt weiß, das sind Inhalte, die darf ich nicht hochladen. Zum Zweiten dann aber die Rückmeldung, da bin ich aber tatsächlich aus dem Konstrukt etwas raus, an eine entsprechende Behörde, die dann sammelt, okay, wir haben hier von TikTok heute so und so viele Meldungen bekommen.

Dann vielleicht noch abschließend: was es dafür braucht, ist wieder diese gesellschaftliche Verantwortung, die dann auch zusätzlich meldet. KI kann Sachen rausfiltern. Ich habe vorhin schon gesagt, ich habe eine gewisse Skepsis zum Thema KI. Wenn alles durch KI gejagt wird und dort durchgescannt wird, dann braucht es aber auch wirklich diese Verantwortung, allgemein gesellschaftlich, die sagt, nee, wir melden diese Inhalte. Die Plattform muss dann reagieren und sagen, wir haben die rechtliche Grundlage da, es ist gemeldet, dieser Post wird jetzt entfernt ohne Wenn und Aber. Ich glaube, diese Kombination ist da das Notwendige.

Der Vorsitzende: Okay, vielen herzlichen Dank. Ich schaue jetzt nochmal in die Runde, ob es noch Statements oder Fragen gibt. Frau Slawik, bitte schön.

Abg. Nyke Slawik (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN): Kein Problem, ich glaube, manche Sachen werden möglicherweise auch redundant, aber ich nehme jetzt für mich auf jeden Fall diesen Dreiklang mit: Wir müssen als Gesetzgebende die rechtlichen Rahmenbedingungen verschärfen an der Stelle, es braucht mehr Aufklärung über dieses ganze Phänomen Sharenting, in den verschiedensten Institutionen und eben nicht nur in der Schule, für die Schülerinnen und Schüler, sondern eben auch ganz gezielt für die Eltern und die Erwachsenen, was auch negative Auswirkungen von Sharenting sind. Ich fand jetzt wirklich auch nochmal die Frage sehr interessant, welche Verantwortung und Rolle eigentlich die Anbieter und auch die Plattform haben. Das ist ja jetzt bei Ihnen beiden auch nochmal sehr stark angeklungen.

Dazu vielleicht nur die kurze Rückfrage: Wo sehen Sie denn da auch noch Ebenen im Regelwerk? Wo könnten wir da ansetzen, also nicht nur in der Bundesgesetzgebung, ich frage mich gerade so ein bisschen, müsste die EU da auch nochmal ran in EU-Regelungen? Stichwort Digital Services Act und andere Sachen, wo man da im Sinne des Kindeswohls nochmal nachschärfen müsste? Vielen Dank.

Olivia Alig (Rechtsanwältin und Mediatorin): Also, im DSA steht schon alles drin, und im DDG ist es umgesetzt, und die Bundesnetzagentur, die hat jetzt erst angefangen zu arbeiten. Von den Regelungen ist alles da, und ich glaube, die EU-Kommission beziehungsweise die EU möchte sowieso mehr als jetzt vielleicht Deutschland mitträgt. Man wird ja sehen, ob von der EU jetzt Dinge kommen, die auch genau diese Thematik mit umfassen würden, aber das kommt ja zu spät für die Kinder. Wie Sie jetzt sagen – das würde ich auch immer sagen – Aufklärungskampagnen und irgendeine zentrale Stelle und am besten bundesweit, deswegen Änderungen im Jugendschutzgesetz, und BzKJ und KidD könnte man ja nochmal ermächtigen im Jugendschutzgesetz.

Abg. Nyke Slawik (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN): Also, Sie würden vor allem sagen, die Umsetzung ist bei den Behörden noch nicht in dem Sinne erfolgt, und das muss konsequenter angewandt werden in dem rechtlichen Rahmen, den wir schon haben? Es ist ein klarer Auftrag an die Bundesregierung, da das europäische Recht vernünftig umzusetzen.

Vielleicht noch eine Anmerkung auch dann von meiner Fraktion. Sie hatten ja jetzt auch mehrfach das Thema Kinderrechte ins Grundgesetz angesprochen. Das war jetzt uns, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, auch immer ein wichtiges Anliegen im Bereich Kinderschutz, was wir hier schon in mehreren Legislaturperioden auch immer wieder in den Deutschen Bundestag eingebracht haben. Da haben Sie uns auf jeden Fall an Ihrer Seite, und ich würde das jetzt auch nochmal als Appell mitnehmen, auch hier in Gesprächen mit den anderen Fraktionen, dass das ein wünschenswerter Ansatz wäre, auch für diesen Aspekt. Vielen Dank

auch für Ihren Input.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Es ist natürlich immer so eine Sache, wenn man auf der einen Seite sagt, alle verfassungsrechtlichen Dinge sind da, und dann sagt, sie sind doch nicht da. Dann muss man sich schon ein bisschen entscheiden, finde ich. Es gibt halt auch unterschiedliche juristische Auffassungen zu dem Thema, ob das jetzt hilft. Aber ich glaube, an der Stelle sind wir uns einig, dass es großen Handlungsbedarf gibt, unabhängig von dieser Frage.

Beim Digital Services Act will ich aber schon nochmal sagen, nach meinem Kenntnisstand steht da drin, dass die Mitgliedstaaten aufgefordert sind, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder und Jugendliche besser zu schützen. Da ist dann schon noch die Frage, was sind diese geeigneten Maßnahmen und das ist ja auch in der ganzen Social Media Debatte gerade die Frage. Also wie viel kann da ein Nationalstaat regeln, wie viel muss ein Nationalstaat regeln, das ist ja gerade auch Gegenstand dieser sogenannten Prien-Kommission, die sich unter anderem auch genau damit beschäftigt. Ich bin bei Ihnen, die EU hat uns einen Rahmen gegeben. Aber ich glaube, da haben wir schon auch noch nationalen Ausgestaltungsraum. Wenn ich mir andere Länder in der EU anschau, gibt es ja durchaus auch unterschiedliche Ansätze, damit umzugehen und Sie haben natürlich auch recht, die EU hat ja angekündigt, noch weitere Maßnahmen zu machen. Die richten sich aber allerdings ja immer danach, das Verhalten von Kindern und Jugendlichen zu regulieren. Wir wollen ja hier schon noch ein bisschen was anderes. Wir wollen ja hier, dass reguliert wird, wie Eltern, Großeltern mit den Bildern ihrer und mit den Daten der Kinder und Jugendlichen umgehen. Ich glaube, das ist schon noch mal eine andere Betrachtungsweise. Das eine setzt darauf, wie die Nutzung von Social Media ist. Wir wollen ja jetzt hier, dass Kinder nicht vermarktet werden im Internet.

Frau Alig natürlich gern noch mal, und dann hat sich Frau Pohle noch mal gemeldet. Bitte schön.

Olivia Alig (Rechtsanwältin und Mediatorin): Ich

hatte mich nur auf Artikel 28 bezogen, und das ist ja auch eine Pflicht für die Anbieter und Plattformen gegenüber Minderjährigen. Da ging es ja darum, dass wir auch mit diesen Akteuren umgehen müssen.

Dr. Jörn Claßen (Brost Claßen Rechtsanwälte): Aber es ist bislang recht unkonkret. Also die Vorgabe ist, Kinderrechte müssen geschützt werden in sämtlichen Gesetzen, aber es muss irgendwo dann konkreter werden und für Behörden auch klar werden, was soll denn jetzt konkret geschützt werden? Wo sollen wir eingreifen, wenn Fotos geteilt werden? Also, ich finde, es muss konkreter werden.

Der **Vorsitzende**: Ich glaube, die Bundesregierung darf auch was sagen, wenn Sie das wollen. Also Sie müssen sich da nicht zurückhalten. Bitte, das entscheiden Sie aber selber, ob Sie sich melden wollen oder nicht.

Aber genau das, Dr. Claßen, ist auch mein Kenntnisstand, dass es halt jetzt noch ausbuchstabiert werden muss und der Rechtsrahmen natürlich sehr unterschiedlich verstanden wird.

Möchten Sie? Frau Hummelsheim, bitte.

Hummelsheim (BMJV): Nur ganz kurz, der DSA ist eine Verordnung und richtet sich direkt an die Anbieter und nicht an die Mitgliedsstaaten. Damit jetzt hier nicht der Eindruck entsteht, wir hätten da massiven Regelungsspielraum – der richtet sich direkt an die Anbieter. Das heißt, der Regelungsspielraum der Mitgliedsstaaten ist beschränkt in dem Bereich.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, das war jetzt mein Fehler. Ich habe es falsch gesagt. Ja, Sie haben vollkommen recht. Trotzdem stellt sich die Frage, wie wir das in nationales Recht umsetzen können.

Dann hat sich Frau Pohle noch gemeldet.

Sophie Pohle (Deutsches Kinderhilfswerk e.V.):

Ich wollte auch noch ganz kurz was zu dem Thema Plattformverantwortung und DSA sagen, auch wenn ich jetzt hier nicht als Juristin sitze. Und zwar gab es da jetzt auch schon Austausche. Die DSA-Leitlinien sollen ja auch noch mal überprüft und angepasst, eventuell ergänzt werden, weil es eben noch nicht reicht, zumindest nach meinem Kenntnisstand. Es gäbe da schon die Möglichkeit, auch noch mal konkrete Vorsorgemaßnahmen zu ergänzen, also in Artikel 24. Oder wir haben ja auch den Artikel 34 folgende, die systemischen Risiken. Die großen Plattformen müssen solche Risikoanalysen durchführen. Auch da könnte man ja noch mal prüfen, ist beispielsweise Family-Influencing, Kinder-Influencing sozusagen ein systemisches Risiko, das dort aufgenommen werden könnte. Wie gesagt, das können Sie als Juristinnen und Juristen wahrscheinlich viel besser bewerten, aber das habe ich jetzt auch aus Gesprächen mitgenommen in letzter Zeit.

Der **Vorsitzende**: Ich würde jetzt sagen, das sind genau die Fragen, die im Folgenden beantwortet werden müssen. Ich gucke jetzt noch mal in die Runde, ob es noch Fragen oder Gesprächsbedarf gibt. Wir sehen uns ja nächste Woche auf jeden Fall wieder, Frau Pohle. Ich bin mir auch sicher, dass alle Beteiligten an dem Thema dranbleiben werden, weil sie das schon seit Jahren tun. Also, wir sind ja neu eingestiegen als Bundestag, Sie sind ja schon lange dabei. Deswegen muss ich das gar nicht zusammenfassen, weil Frau Slawik das aus meiner Sicht schon sehr treffend formuliert hat, worum es jetzt geht.

Nochmal abschließend: Unsere nächsten Schritte sind jetzt, nächste Woche noch mal die zweite Anhörung dazu zu machen und uns dann hier zu überlegen, ob wir uns als Kinderkommission positionieren. Wir sind ja jetzt nicht der Gesetzgeber. Wir können nur Dinge, wie ich eingangs erwähnt habe, anregen, und um Prüfungen bitten. Wenn das für die für den Kollegen und die Kolleginnen okay wäre, würde ich die Büros schon mal bitten, zu überlegen, in welche Richtung sowas gehen könnte. Dann warten wir mal noch die nächste Woche ab, und dann müssten wir uns mal verständigen. Das Verfahren ist so, ich habe es ja eingangs gesagt, wir müssen uns ja auf einen Text einigen. Als Vorsitzender wäre ich erst mal dran,

einen Vorschlag zu unterbreiten. Aber ich glaube, zur kollegialen Arbeitsweise dieser Kinderkommission finde ich es gut, dass man gleich von Anfang an redet. Was möchte denn jeder so drin haben? Ich sehe jetzt Kopfnicken. Dann würden wir heute erst mal so ein Verfahren vereinbaren, dass unsere geschätzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jetzt mal gucken, in welche Richtung das gehen könnte.

Ihnen danke ich sehr herzlich ausdrücklich für Ihre jahrelange Arbeit, dafür, dass Sie an dem Thema dranbleiben im Sinne unserer Kinder. Ich danke Ihnen, dass Sie auch hier heute hergekommen sind, und freue mich, zumindest Frau Pohle nächste Woche auch wiederzusehen. Der Rest – wir bleiben sicherlich in Kontakt. Schönen Abend. Alles Gute. Guten Heimweg.

Sie müssen uns jetzt leider kurz verlassen, weil wir noch ein paar andere Punkte haben. Aber wir sind in fünf bis zehn Minuten fertig. Ich würde Sie kurz nach draußen bitten. Danke schön.

Beschlussprotokoll

Tagesordnungspunkt 2 nicht öffentlich

Pressemitteilung zur Aktion „Begehbare Plakat“ der UBSKM am 11. November 2025

Die Kinderkommission hat einstimmig beschlossen, die vorgelegte Pressemitteilung zur Aktion „Begehbare Plakat“ zu veröffentlichen (Anlage).

Schluss der Sitzung: 18:53 Uhr

Im Original gezeichnet

Michael Hose, MdB
Vorsitzender

Tagesordnungspunkt 3 nicht öffentlich

Aktion der Kinderkommission im Jahr 2026 anlässlich des Red Hand Days

Es wurde beschlossen, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Tagesordnungspunkt 4 nicht öffentlich

Stellungnahmen der Kinderkommission

Es wurde kein Beschluss gefasst.

Tagesordnungspunkt 5 nicht öffentlich

Verschiedenes

Es wurde kein Beschluss gefasst.

Die Mitglieder wurden gebeten, im Zuge der Aktualisierung des Informationsflyers der Kinderkommission zeitnah jeweils ein Zitat zu ihrer Arbeit in der Kinderkommission an das Sekretariat zu übermitteln.

Pressemitteilung

„Schieb deine Verantwortung nicht weg!“ – Die
Kinderkommission des Deutschen Bundestages unterstützt mit
einer Veranstaltung die Aufklärungskampagne gegen sexuelle
Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Zeit: Dienstag, 11. November 2025, 13 Uhr bis 16 Uhr

Ort: Reichstagsgebäude, Fraktionsebene

Die Kinderkommission des Deutschen Bundestages lädt zusammen mit der
Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und
Jugendlichen (UBSKM), Kerstin Claus, zu einer gemeinsamen Veranstaltung gegen
sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ein. Anlass ist die Aufklärungs- und
Aktivierungskampagne unter dem Motto „Schieb deine Verantwortung nicht weg!“

Frau Claus betont: „Bundestagsabgeordnete können heute bei unser Fotoaktion ein klares
Statement gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen setzen. Damit zeigen sie
Haltung und schaffen im Rahmen unserer Kampagne "Nicht wegschieben!"

Aufmerksamkeit dafür, was jede und jeder Einzelne dafür tun kann, dass Täterstrategien
weder bei Kindern und Jugendlichen noch im erwachsenen Umfeld verfangen. Niemand
muss Kinderschutzexperte sein, aber alle sollten wissen, wie sie Kinder besser schützen
und was sie bei Vermutung und Verdacht tun können. Abgeordnete, die bei unserer
Aktion mitmachen und das Foto auf ihren Social-Media-Kanälen teilen, positionieren
sich nicht nur klar gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, sie tragen
auch dazu bei, die vielfältigen Hilfe- und Beratungsangebote bekannter zu machen.“

Der Vorsitzende der Kinderkommission, Michael Hose, MdB, erklärt: „Als Vater und
ehemaliger Schulleiter weiß ich, wie wichtig Sicherheit und Vertrauen für Kinder sind.
Kinderschutz ist keine Aufgabe für andere, er ist unsere gemeinsame Verantwortung. Wer
wegschaut, macht Täter stark. Wer hinschaut, schützt Kinder. Deshalb ist es wichtig, dass
wir als Parlamentarierinnen und Parlamentarier deutlich machen: Wir schieben
Verantwortung nicht weg, wir übernehmen sie.“

Zum Auftakt der Veranstaltung gegen 13 Uhr wird die Missbrauchsbeauftragte Kerstin
Claus die Veranstaltung offiziell eröffnen. Im Anschluss daran, besteht die Möglichkeit
mit Mitgliedern der Kinderkommission, der USBKM ins Gespräch zu kommen. Für den
Zeitraum von 14:15 bis 14:45 Uhr hat sich die Bundesministerin für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend angekündigt.

Die Veranstaltung endet um 16.00 Uhr.

Die Aktion geht dem Europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt,
der jährlich am 18. November stattfindet, voraus. Weitere Informationen zur Kampagne
finden Sie unter www.nicht-wegschieben.de.